

Bundesgesetzblatt ²⁶³³

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1987

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 87	Verordnung über die Berufsausbildung zum Elektroinstallateur/zur Elektroinstallateurin (Elektroinstallateur-Ausbildungsverordnung – EIAusbV) neu: 7110-6-32	2634
11. 12. 87	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOSTrab) neu: 9234-5; 9234-2	2648
11. 12. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft 9510-15	2667
14. 12. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff – 3. BImSchV) (1. ÄndV zur 3. BImSchV) 2129-8-1-3	2671
15. 12. 87	Verordnung zur Anpassung mineralölsteuerrechtlicher Vorschriften an den Zolltarif 612-14, 612-14-1, 612-14-16	2672
15. 12. 87	Vierunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (34. Ausnahmeverordnung zur StVZO) neu: 9232-1-34; 9232-1-32	2675
15. 12. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Rückgewährquote-Berechnungsverordnung 7631-1-9-1	2676
9. 12. 87	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages 1101-1	2677
9. 12. 87	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern 2030-13-9	2678

Hinweise auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2679
--	------

Die Anlagen 1 bis 4 zur Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Elektroinstallateur/zur Elektroinstallateurin
(Elektroinstallateur-Ausbildungsverordnung – EIAusbV) ***

Vom 11. Dezember 1987

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und rationelle Energieverwendung,

5. Lesen und Anwenden technischer Unterlagen,
6. Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden,
7. Planen des Arbeitsablaufs, Disponieren von Werkzeugen, Materialien und Ersatzteilen,
8. Bearbeiten von Werkstoffen,
9. Zusammenbauen mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Baugruppen und Geräte,
10. Installieren von Leitungen und sonstigen Betriebsmitteln,
11. Messen elektrischer Größen,
12. Inbetriebnehmen von Baugruppen und Geräten,
13. Warten, Inspizieren und Instandsetzen,
14. Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Energieverteilungsanlagen,
15. Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Melde- und Signalanlagen sowie von Fernwirkanlagen,
16. Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Antennen- und Breitbandkommunikationsanlagen,
17. Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Erdungs- und Blitzschutzanlagen sowie von Potentialausgleichsanlagen,
18. Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen, Instandhalten und Programmieren von Meß-, Steuer- und Regelanlagen,
19. Anschließen, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandsetzen von elektrischen Geräten,
20. Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Beleuchtungsanlagen,
21. Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Ersatzstromversorgungsanlagen,
22. Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Kompensationsanlagen,
23. Installieren von Anlagen der Prozeßleittechnik sowie Analysieren und Beheben von Störungen,
24. Anschließen, Prüfen und Inbetriebnehmen von Be- und Verarbeitungsanlagen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbil-

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

dungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 auf die in der Anlage in Abschnitt I sowie in Abschnitt II unter laufender Nummer 1 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 2 Buchstabe a, laufender Nummer 3 Buchstabe a bis f, laufender Nummer 4 Buchstabe a bis c und g und laufender Nummer 7 Buchstabe a aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll als Prüfungsstück in insgesamt höchstens sieben Stunden einen Arbeits- und Installationsplan erstellen, ein Bauteil, eine Baugruppe oder ein Anlagenteil anfertigen sowie ein Prüf- und Meßprotokoll erstellen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen eines mechanischen Bauteils,
2. Montieren und Verdrahten elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Bauelemente oder Baugruppen,
3. Installieren von Leitungen.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und technische Regelwerke,
2. Werkstoffe und Werkstoffbearbeitung,
3. Grundlagen der Elektrotechnik,
4. Grundlagen der Schaltungstechnik,
5. Grundlagen der Meßtechnik.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 auf die in der Anlage aufgeführten

Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in höchstens elf Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens drei Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Erstellen eines Arbeitsplanes, Installieren und Prüfen eines funktional abgegrenzten Teiles von Energieverteilungs-, Meß-, Steuer-, Regelungs-, Melde-, Signal- oder Beleuchtungsanlagen nach Schaltungsunterlagen einschließlich Anfertigen eines mechanischen Bauteils, und zwar unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen, Erstellen eines Prüfprotokolls;

2. als Arbeitsproben:

- a) Ändern oder Ergänzen sowie Inbetriebnehmen eines Teils von Meß-, Steuer-, Regelungs-, Melde-, Signal- oder Beleuchtungsanlagen,
- b) Auswählen der Meßgeräte, Aufbauen einer Meßanordnung, Messen elektrischer Größen und Anfertigen eines Meßprotokolls,
- c) Feststellen, Eingrenzen und Beheben von Fehlern oder Störungen in einem Teil von Energieverteilungs-, Meß-, Steuer-, Regelungs-, Melde-, Signal- oder Beleuchtungsanlagen.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 60 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in den Prüfungsfächern Technologie, Schaltungstechnik und Funktionsanalyse, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Schaltungstechnik und Funktionsanalyse sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

Beschreiben und Darstellen der Bauformen, Eigenschaften, Kennlinien und typischen Einsatzbereiche von Bauelementen sowie des Aufbaus, der Wirkungsweise, Funktionen und typischen Anwendungen von Baugruppen, Geräten und Anlagenteilen aus den Bereichen

- a) elektrische Maschinen,
- b) Leistungselektronik,
- c) elektrische Anlagen und Schutzmaßnahmen,
- d) Meß-, Steuer- und Regelungsanlagen;

2. im Prüfungsfach Schaltungstechnik und Funktionsanalyse:

- a) Analysieren der Funktionen von Baugruppen, Geräten oder Teilen von Energieverteilungs-, Steuerungs-, Ruf-, Such- oder Beleuchtungsanlagen anhand vorgegebener Schaltungsunterlagen, Datenblätter und Programme, Ermitteln und Darstellen elektrischer und nichtelektrischer Größen, Abläufe und Verknüpfungen sowie Abschätzen und

Begründen von Auswirkungen vorgegebener Eingriffe,

- b) Auswählen und Skizzieren geeigneter Schaltungen von elektrischen Anlagen nach Unterlagen für vorgegebene typische Meß- und Prüfaufgaben, Begründen der Geräteauswahl sowie Ermitteln und Bewerten möglicher geräte- und schaltungsabhängiger Meßfehler,

- c) Ermitteln der erforderlichen Bauelemente, Leitungen und sonstigen Materialien zur Abwicklung einer Anlagenmontage, Benennen benötigter Werkzeuge und Arbeitsgeräte sowie Skizzieren von Bauelement- und Leitungsanordnungen anhand technischer Unterlagen;

3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

Ermitteln und Darstellen elektrischer Größen und Kenndaten aus den Bereichen

- a) Gleich- und Einphasenwechselstromkreise,
 b) Ein- und Mehrphasennetze,
 c) Meß-, Steuer- und Regelungsanlagen,
 d) elektrische Anlagen,
 e) Schutzeinrichtungen, Schutzmaßnahmen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Schaltungstechnik und Funktionsanalyse | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzel-

nen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Elektroinstallateur/Elektroinstallateurin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangeregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Elektroinstallateur/zur Elektroinstallateurin**

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen bzw. personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) Gefahren des elektrischen Stromes bei Durchströmung des menschlichen Körpers durch Lichtbogen und durch Überlastung von elektrischen Betriebsmitteln beschreiben				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> b) wesentliche Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln aus der Unfallverhütungsvorschrift VGB 4 und den VDE-Bestimmungen beachten c) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehlerhaften Umgang mit Werkzeugen und Hilfsmitteln, erkennen und im Umgang mit den Betriebseinrichtungen berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften einhalten sowie persönliche Schutzausrüstungen benutzen d) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden insbesondere in elektrischen Anlagen beschreiben sowie Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten Hilfe einleiten oder veranlassen e) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere Reinigungs-, Lösungs- und Schmiermittel, beachten; Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz einhalten f) berufsbezogene Regelungen zum Datenschutz oder zum Fernmeldegeheimnis nennen und beachten g) Möglichkeiten zur Einsparung elektrischer Energie im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
5	Lesen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelteilzeichnungen in Ansichten lesen, Handskizzen von Einzelteilen unter Beachtung der Normen anfertigen b) Gesamtzeichnungen von Baugruppen oder Geräten sowie Stücklisten lesen und anwenden c) technische Unterlagen zur Erläuterung der Arbeitsweise, insbesondere Übersichtsschaltpläne, Stromlaufpläne, Diagramme, Beschreibungen, Datenblätter, Tabellen und Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, lesen und anwenden d) technische Unterlagen zur Erläuterung der räumlichen Lage, insbesondere Anordnungspläne, Verdrahtungs- und Anschlußpläne sowie Installationspläne, lesen und anwenden 				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
6	Umgang mit Kunden, Beraten von Kunden (§ 4 Nr. 6)	a) Vorstellungen und Bedarf des Kunden ermitteln, Produkte und Dienstleistungen des Betriebes dem Kunden erläutern	4			
		b) Gespräche kundenbezogen und situationsgerecht führen				
		c) Sachverhalte und Informationen zur Abwicklung von Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten				
		d) Kunden unter Verwendung von Betriebs- und Gebrauchsanleitungen die Bedienung von Geräten und Anlagen erklären	4			
7	Planen des Arbeitsablaufs, Disponieren von Werkzeugen, Materialien und Ersatzteilen (§ 4 Nr. 7)	a) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge, Werk- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel im Arbeitsbereich entsprechend ihrem Verwendungszweck und ihren Eigenschaften ordnen und lagern	4			
		b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel auswählen und bereitstellen, pflegen und instandhalten				
		c) Arbeitsschritte zur Aufgabenerledigung insbesondere unter Berücksichtigung sachlicher, organisatorischer Gesichtspunkte festlegen, erforderliche Zeiten zur Abwicklung der Aufträge einschätzen				
8	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Werkzeuge entsprechend den zu bearbeitenden Werkstoffen sowie der angestrebten Form und Oberflächengüte auswählen	3			
		b) Hilfs- und Betriebsstoffe für die Bearbeitung von Werkstücken auswählen				
		c) Werkstoffe von Hand bearbeiten, insbesondere feilen, sägen, gewindeschneiden und biegen				
		d) Werkstücke unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen und köpfen sowie bohren und senken, Drehfrequenzen ermitteln				
		e) Meßzeuge nach geforderter Meßgenauigkeit auswählen, Längen mit Maßstab und Meßschieber messen sowie Längenmaße auf Einhaltung der Toleranz prüfen				
9	Zusammenbauen mechanischer, elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Baugruppen und Geräte (§ 4 Nr. 9)	a) Werkzeuge, Lote und Flußmittel für das Herstellen von Lötverbindungen in elektrischen und elektronischen Baugruppen und Geräten auswählen und bereitstellen; Weichlötverbindungen herstellen				
		b) Schraubverbindungen herstellen und sichern				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> c) Klebstoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen, Klebeflächen vorbereiten, Klebeverbindungen herstellen d) Leitungen für das Verdrahten von Baugruppen oder Geräten nach ihrem Verwendungszweck auswählen, zurichten; Leitungsweg festlegen e) mechanische, elektromechanische, elektrische und elektronische Bauelemente nach Schaltungsunterlagen zu Baugruppen oder Geräten zusammenbauen und verdrahten f) Leiterplatten bearbeiten und mit Bauelementen bestücken 	9			
10	Installieren von Leitungen und sonstigen Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Leitungswege unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und technischen Regeln festlegen b) Leitungen unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung, der Verlegungsart und des Verwendungszwecks nach den technischen Regelwerken auswählen und installieren c) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen zuschneiden, absetzen und abisolieren d) Leitungsführungssysteme, insbesondere Leerrohre, Installationskanäle und Kabelrinnen, auswählen, zurichten und installieren e) Leitungen installieren sowie elektrische Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Stecken und Klemmen herstellen f) sonstige Betriebsmittel, insbesondere Verteilungseinrichtungen, Schalter und Steckvorrichtungen, auswählen und installieren; Funktionsfähigkeit und Sicherheit prüfen 	4			
11	Messen elektrischer Größen (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Meßgeräte nach Meßaufgabe, Meßbereich, Güteklasse und Innenwiderstand auswählen b) Spannungen, Ströme und Widerstände an elektrischen Baugruppen und Geräten mit anzeigenden Meßgeräten oder Signale mit dem Oszilloskop prüfen und messen; Meßergebnis und Meßfehler beurteilen c) elektrische Leistung und Arbeit berechnen d) Einhaltung der Kennwerte elektromechanischer, elektrischer und elektronischer Bauelemente sowie Funktion mechanischer und elektromechanischer Bauelemente oder digitaler Schaltungen, insbesondere logischer Grundschaltungen, prüfen 	4			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		e) Sensoren für nichtelektrische Größen, insbesondere für Temperatur, Licht und Drehfrequenz, in Geräten nach Serviceunterlagen prüfen und einstellen				
12	Inbetriebnehmen von Baugruppen und Geräten (§ 4 Nr. 12)	a) Baugruppen und Geräte einstellen und inbetriebnehmen b) elektrische Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren, insbesondere Umhüllungen, Abdeckungen und Gehäuse, durch Sichtkontrolle prüfen und beurteilen c) Isolationswiderstand und Ableitstrom messen und beurteilen d) Widerstand zwischen Körper und Schutzleiteranschluß messen und beurteilen e) Funktion mechanischer Schutzeinrichtungen von beweglichen Teilen besichtigen und erproben	4			
13	Warten, Inspizieren und Instandsetzen von Baugruppen und Geräten (§ 4 Nr. 13)	a) vorbeugende Instandhaltung durchführen, insbesondere reinigen und schmieren, Verschleißteile auswechseln und Größen auf Sollwerte nachstellen b) Fehler an elektrischen Antrieben, elektrischen und elektronischen Baugruppen und Geräten durch Sichtkontrolle, Spannungs- und Strommessung eingrenzen c) Baugruppen und Geräte zur Reparatur demontieren, Ersatzteile bereitstellen und auf Funktionsfähigkeit prüfen d) defekte Bauteile auswechseln, Funktionsfähigkeit der instandgesetzten Baugruppen und Geräte prüfen, Arbeiten dokumentieren	4			
14	Differenzierungsphase Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte aus den laufenden Nummern 10 bis 13 dieses Teiles des Ausbildungsrahmenplans unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vermittelt werden		12			

II. Berufliche Fachbildung

1	Planen des Arbeitsablaufs, Disponieren von Werkzeugen, Materialien und Ersatzteilen (§ 4 Nr. 7)	a) Leitern und Gerüste auswählen, prüfen, vorschriftsmäßig handhaben, pflegen und instandhalten		2		
---	---	---	--	---	--	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		b) Arbeitsablauf planen, Planung mit Kunden, anderen Gewerken und Bauleitung abstimmen sowie Baustellen einrichten und abräumen c) verbrauchtes Material, Ersatzteile und Arbeitszeit dokumentieren				
2	Installieren von Leitungen und sonstigen Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 10)	a) Leitungen, Kabel, Geräte und sonstige Betriebsmittel hinsichtlich der Umgebungsbedingungen und Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art auswählen b) Leitungs- und Kabelwege sowie Montageorte unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen, insbesondere des Brandschutzes, festlegen und in Schaltungsunterlagen dokumentieren c) Veränderungen in technische Unterlagen eintragen		2		1
3	Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Energieverteilungsanlagen (§ 4 Nr. 14)	a) Betriebsmittel für Haupt- und Hilfsstromkreise nach technischen Regeln auswählen, zusammenbauen, installieren und inbetriebnehmen b) elektrische Energieversorgung in bezug auf Polarität, Spannung, Frequenz und Phasenfolge prüfen c) Nennstrom von Überstromschutzeinrichtungen nach Tabellen und Berechnungen ermitteln d) Art der Schutzmaßnahme gegen gefährliche Körperströme festlegen sowie Schutzeinrichtungen auswählen und installieren e) Wirksamkeit von einstellbaren Überstromschutzeinrichtungen erproben f) Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen gegen gefährliche Körperströme, insbesondere FI-Schutzschaltungs- und Isolationsüberwachungseinrichtungen, durch Messung prüfen, beurteilen und protokollieren		10		
		g) Verbrauchszähleranlagen, insbesondere Zählerplätze, zusammenbauen, montieren, prüfen und inbetriebnehmen		1		
		h) Verteiler zusammenbauen, montieren und inbetriebnehmen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		i) Schleifenwiderstand ermitteln, beurteilen und protokollieren k) Standortisolationswiderstand messen, beurteilen und protokollieren l) Isolationswiderstand messen, beurteilen und protokollieren				6
4	Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Melde- und Signalanlagen sowie von Fernwirkanlagen (§ 4 Nr. 15)	a) Melde- und Signalanlagen, insbesondere Ruf-, Such-, Klingel- und Sprechanlagen, nach Schaltungsunterlagen, technischen Regeln und Betriebsanleitungen installieren, inbetriebnehmen und warten b) Leitungen, insbesondere unter Beachtung der Abstände von Leitungsnetzen unterschiedlicher Spannungspegel, installieren c) Veränderungen in technische Unterlagen eintragen			5	
		d) Funktionsfähigkeit von Melde- und Signalanlagen nach technischen Unterlagen prüfen e) Bedienung dem Kunden erklären f) Störungsursachen durch systematische Fehlereingrenzung bestimmen und beheben, fehlerhafte Funktionsgruppen und Bauelemente austauschen				4
		g) Fernwirkanlagen, insbesondere drahtgebundene sowie drahtlose Fernüberwachungs- und Fernsteuerungsanlagen, nach technischen Unterlagen, Regeln und Betriebsanleitungen installieren, prüfen, inbetriebnehmen und instandhalten			5	
		h) Funktionsfähigkeit von Fernwirkanlagen nach Betriebsanleitung prüfen i) Bedienung dem Kunden erklären k) Störungsursachen durch systematische Fehlereingrenzung bestimmen und beheben, fehlerhafte Funktionsgruppen und Bauelemente austauschen l) Veränderungen in technische Unterlagen eintragen				5
5	Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Antennen- und Breitbandkommunikationsanlagen (§ 4 Nr. 16)	a) Aufstellungsort und Anordnung von Antennen, Antennenträgern, sowie Zuleitungen nach baulichen Gegebenheiten unter Beachtung von technischen Regeln, insbesondere über Näherungen und Kreuzungen mit Niederspannungs- und Blitzschutzanlagen, festlegen und in technische Unterlagen eintragen			3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> b) Empfangsverhältnisse ermitteln sowie Antennen, Antennenkabel und andere Betriebsmittel auswählen c) Antennenanlage installieren und erden d) mechanische Festigkeit des Antennenträgers durch Berechnung nachweisen 				
		<ul style="list-style-type: none"> e) Antenne ausrichten, Nutzpegel messen und einstellen, Meßprotokoll erstellen f) Funktionsfähigkeit der Antennenanlage prüfen, Fehler ermitteln, Störung beseitigen 			2	
		g) Breitbandkommunikationsanlagen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten installieren, in technische Unterlagen eintragen sowie instandhalten		1		
		<ul style="list-style-type: none"> h) Geräte und Baugruppen der Breitbandkommunikationstechnik auswählen und installieren i) Meßprotokoll erstellen 			3	
6	Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Erdungs- und Blitzschutzanlagen sowie von Potentialausgleichsanlagen (§ 4 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Erdungswiderstand von gebräuchlichen Erderformen ermitteln, Abmessungen von Oberflächen- und Tiefenerdern festlegen und dokumentieren b) Erder unter Beachtung im Erdreich verlegter Kabel und Rohrleitungen einbringen c) Querschnitte von Erdungs- und Potentialausgleichsleitern nach technischen Regeln ermitteln d) Hauptpotentialausgleich installieren, Potentialausgleichsschiene montieren, vorhandene Erdleitungen und den Hauptschutzleiter anschließen e) Potentialausgleich in Räumen und Anlagen besonderer Art nach technischen Regeln durchführen f) Blitzschutzanlagen für den äußeren und inneren Blitzschutz nach technischen Regeln errichten, insbesondere Anordnung von Fangeinrichtungen und Ableitungen unter Beachtung von Näherungen zu elektrischen Anlagen festlegen, Überspannungsschutzeinrichtungen installieren und in technische Unterlagen einzeichnen g) Widerstände von Erdungs- und Blitzschutzanlagen messen, beurteilen und dokumentieren 			6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
7	Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen, Instandhalten und Programmieren von Meß-, Steuer- und Regelungsanlagen (§ 4 Nr. 18)	a) Schützsicherungen aufbauen sowie Funktion prüfen		2		
		b) Schaltungen und Steuerungen nach Anlagenerfordernissen entwickeln und aufbauen		6		
		c) unterschiedliche Programmierarten kennen und anwenden d) Programme nach vorgegebenen Produktionsabläufen erstellen und prüfen e) Betriebsmittel für Meß-, Steuer- und Regelungsanlagen auswählen f) Funktion von Fühlern und Stellgliedern sowie von elektronischen Steuerungen prüfen g) Grenzwertüberwachungseinrichtungen, Meßfühler, Meßumformer, Stelleinrichtungen und Leitgeräte für Temperatur und Drehfrequenz montieren und prüfen h) Meß-, Steuer- und Regelungseinrichtungen unter Beachtung technischer Regeln, insbesondere der VDE-Bestimmungen, inbetriebnehmen i) Störungsursachen erkennen, Fehler beseitigen und Änderungen dokumentieren				11
8	Anschließen, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandsetzen von elektrischen Geräten (§ 4 Nr. 19)	a) Beratungsgespräche mit Kunden über den Einsatz von Geräten hinsichtlich Erstellung, Anschlußmöglichkeit und Wirtschaftlichkeit führen				
		b) Installation von elektrischen Geräten, insbesondere von Heizgeräten, Warmwassergeräten und Haushaltsgeräten, nach technischen Regeln sowie baulichen Gegebenheiten und unter dem Gesichtspunkt der rationellen Durchführung festlegen und in technische Unterlagen eintragen c) mechanische Befestigung und Standfestigkeit prüfen		6		
		d) Funktion elektrischer Geräte prüfen e) Störungen an elektrischen Geräten, insbesondere an Heizgeräten, Warmwassergeräten und Haushaltsgeräten, durch systematische Fehlereingrenzung bestimmen und beheben, fehlerhafte Funktionsgruppen und Bauelemente austauschen				8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		f) Schutzmaßnahmen durch Besichtigung und Messung prüfen sowie Abnahmeprotokoll erstellen				
9	Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Beleuchtungsanlagen (§ 4 Nr. 20)	<p>a) Leuchten sowie Zubehör, Steuerungen, Einrichtungen zur Verstellung der Beleuchtungsstärke, Vorschaltgeräte und Kompensationskondensatoren unter Beachtung der Verlustwärme montieren und installieren sowie Maßnahmen zur Verminderung von stroboskopischen Effekten treffen</p> <p>b) Beleuchtungsstärke messen</p>		5		
		<p>c) Leuchten und Lampen nach Raum- und Anwendungskriterien, insbesondere Funktionsart, Lichtfarbe und Lichtausbeute, auswählen</p> <p>d) Leuchtröhrenanlagen mit Nennspannung über 1000 V nach technischen Regeln anschließen und prüfen</p> <p>e) Störungen an Beleuchtungsanlagen durch systematische Fehlereingrenzung bestimmen und beheben, fehlerhafte Funktionsgruppen und Bauelemente austauschen</p>			6	
10	Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Ersatzstromversorgungsanlagen (§ 4 Nr. 21)	<p>a) Arbeitsablauf für die Installation von Ersatzstromversorgungsanlagen, insbesondere von Netzersatzanlagen und ihrer Leitungsverlegung, nach technischen Unterlagen sowie nach örtlichen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten festlegen, Betriebsmittel installieren und anschließen</p> <p>b) Probetrieb nach Anweisung durchführen und protokollieren</p>			4	
11	Installieren, Prüfen, Inbetriebnehmen und Instandhalten von Kompensationsanlagen (§ 4 Nr. 22)	<p>a) Betriebsmittel, insbesondere Schalt-, Steuer- und Regelungseinrichtungen für Kompensationsanlagen, installieren, einstellen und inbetriebnehmen</p> <p>b) Kondensatoren nach mechanischen und elektrischen Kriterien auswählen, aufstellen, befestigen und nach Unterlagen anschließen</p>			4	
12	Installieren von Anlagen der Prozeßleittechnik sowie Analysieren und Beheben von Störungen (§ 4 Nr. 23)	<p>a) Leitungswege, insbesondere unter Beachtung der Näherung zu Starkstromleitungen, festlegen</p> <p>b) Betriebsmittel nach technischen Unterlagen installieren und insbesondere unter Beachtung der Schirmungen anschließen</p>		2		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		c) Schnittstellen zu industriellen Prozessen aufbauen und anpassen, Störungen beheben d) Schlußprüfung nach Anlagenerrichtung gemäß technischer Regeln durchführen sowie Überprüfung von Schutzmaßnahmen gegen Störeinflüsse vornehmen				8
13	Anschließen, Prüfen und Inbetriebnehmen von Be- und Verarbeitungsmaschinen sowie Be- und Verarbeitungsanlagen (§ 4 Nr. 24)	a) elektrische Energieversorgung in bezug auf Polarität, Spannung, Frequenz und Phasenfolge prüfen b) Wirksamkeit des Schutzes vor Wiederanlauf von Motoren prüfen		2		
		c) elektrische Maschinen aufstellen, ausrichten, befestigen, anschließen und inbetriebnehmen d) Schalt-, Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen sowie Befehlsgeräte installieren und inbetriebnehmen e) Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen, insbesondere von NOT-AUS- und Gefahrenmeldeeinrichtungen, prüfen f) Einrichtungen zum Schutz gegen statische Aufladungen anwenden				10

**Verordnung
über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen
(Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab)**

Vom 11. Dezember 1987

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	§ 30 Tunnel
Allgemeines	§ 31 Haltestellen
§ 1 Anwendungsbereich und allgemeine Begriffsbestimmungen	§ 32 Fahrtreppen und Fahrsteige
§ 2 Grundregeln	Fünfter Abschnitt
§ 3 Allgemeine Anforderungen an den Bau der Betriebsanlagen und Fahrzeuge	Fahrzeuge
§ 4 Allgemeine Anforderungen an den Betrieb	§ 33 Fahrzeuggestaltung
§ 5 Technische Aufsicht	§ 34 Fahrzeugmaße
§ 6 Ausnahmen	§ 35 Laufwerke
Zweiter Abschnitt	§ 36 Bremsen
Betriebsleitung	§ 37 Antrieb
§ 7 Unternehmer	§ 38 Fahrsteuerung
§ 8 Betriebsleiter	§ 39 Stromabnehmer und Schleifer
§ 9 Bestätigung als Betriebsleiter	§ 40 Signaleinrichtungen
Dritter Abschnitt	§ 41 Bahnräumer und Schienenräumer
Betriebsbedienstete	§ 42 Kupplungseinrichtungen
§ 10 Allgemeine Anforderungen an Betriebsbedienstete	§ 43 Türen für den Fahrgastwechsel
§ 11 Besondere Anforderungen an Fahrbedienstete	§ 44 Fahrzeugführerplatz
§ 12 Ausbildung und Prüfung der Fahrbediensteten	§ 45 Innenbeleuchtung, Heizung und Lüftung
§ 13 Verhalten während des Dienstes	§ 46 Informationseinrichtungen
§ 14 Verhalten bei Krankheit	§ 47 Beschriftungen und Sinnbilder
Vierter Abschnitt	§ 48 Ausrüstung für Notfälle
Betriebsanlagen	Sechster Abschnitt
§ 15 Streckenführung	Betrieb
§ 16 Bahnkörper	§ 49 Fahrordnung
§ 17 Oberbau	§ 50 Zulässige Geschwindigkeiten
§ 18 Umgrenzung des lichten Raumes	§ 51 Signale
§ 19 Sicherheitsräume	§ 52 Einsatz von Betriebsbediensteten
§ 20 Bahnübergänge	§ 53 Besetzen der Züge mit Fahrbediensteten
§ 21 Signalanlagen	§ 54 Fahrbetrieb
§ 22 Zugsicherungsanlagen	§ 55 Teilnahme am Straßenverkehr
§ 23 Nachrichtentechnische Anlagen	§ 56 Verhalten bei Mängeln an Zügen
§ 24 Energieversorgungsanlagen	§ 57 Instandhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge
§ 25 Fahrleitungsanlagen	§ 58 Benutzen und Betreten der Betriebsanlagen und Fahrzeuge
§ 26 Rückleitungen	§ 59 Betriebsgefährdende Handlungen
§ 27 Beleuchtungsanlagen	Siebenter Abschnitt
§ 28 Rohrleitungen	Verfahrensvorschriften
§ 29 Brücken	§ 60 Prüfung der Bauunterlagen für Betriebsanlagen
	§ 61 Aufsicht über den Bau von Betriebsanlagen
	§ 62 Abnahme

Achter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten,
Schluß- und Übergangsvorschriften

- § 63 Ordnungswidrigkeiten
§ 64 Berlin-Klausel
§ 65 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 1

Kennzeichnung und Sicherung von Bahnübergängen

Anlage 2

Grenzwerte für Bremsungen

Anlage 3

Sinnbild zur Kenntlichmachung von Sitzplätzen für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen

Anlage 4

Signale

Auf Grund des § 57 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich
und allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für den Bau und Betrieb der Straßenbahnen im Sinne des § 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Das Bauordnungsrecht der Länder bleibt unberührt.

(2) Straßenbahnen sind

1. straßenabhängige Bahnen (§ 4 Abs. 1 PBefG),
2. unabhängige Bahnen (§ 4 Abs. 2 PBefG).

(3) Bau ist der Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen.

(4) Betrieb ist die Gesamtheit aller Maßnahmen, die der Personenbeförderung dienen, einschließlich der Ausbildung der Betriebsbediensteten und der Instandhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge.

(5) Fahrbetrieb umfaßt das Einstellen und Sichern der Fahrwege, das Abfertigen und Führen der Züge sowie das Rangieren.

(6) Betriebsbedienstete sind Bedienstete, die tätig sind

1. im Fahrbetrieb (Fahrbedienstete),
2. bei der Steuerung und Überwachung des Betriebsablaufs,
3. als Verantwortliche bei der Instandhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge,
4. als Leitende oder Aufsichtführende über Bedienstete nach den Nummern 1 bis 3.

(7) Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienenden Anlagen, insbesondere

1. die bau-, maschinen- und elektrotechnischen Anlagen für den Fahrbetrieb, einschließlich der Hilfsbauwerke,

2. die für den Aufenthalt und die Abfertigung der Fahrgäste bestimmten Anlagen,
3. die Abstellanlagen für Fahrzeuge,
4. die an das Gleisnetz angeschlossenen Werkstätten.

(8) Fahrzeuge sind solche, die spurgebunden als Züge oder in Zügen verkehren können. Mehrteilige Fahrzeuge, die während des Fahrbetriebs nicht getrennt werden können, gelten als ein Fahrzeug.

(9) Betriebsfahrzeuge sind Fahrzeuge, die nicht der Personenbeförderung dienen. Sie werden insbesondere für die Ausbildung von Betriebsbediensteten, für die Instandhaltung von Betriebsanlagen oder für Maßnahmen bei Betriebsstörungen und Unfällen eingesetzt.

(10) Züge sind auf Streckengleise übergehende Einheiten. Sie können als Personen- oder Betriebszüge verkehren und aus einem oder mehreren Fahrzeugen bestehen.

§ 2

Grundregeln

(1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn Betriebsanlagen und Fahrzeuge nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach den von der Technischen Aufsichtsbehörde und von der Genehmigungsbehörde getroffenen Anordnungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut sind und betrieben werden.

(2) Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit gewährleistet ist.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an den Bau
der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

(1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge müssen so gebaut sein, daß ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert. Sie müssen insbesondere so gebaut sein, daß

1. die höchsten betrieblich auftretenden Beanspruchungen mechanischer, elektrischer und thermischer Art ohne Betriebsgefährdung aufgenommen werden können,

2. gefahrbringende Teile und Einrichtungen nicht unbeabsichtigt berührt werden können,
3. die Entstehung und Ausbreitung von Bränden durch vorbeugende Maßnahmen erschwert werden und im Brandfall die Möglichkeit zur Rettung von Personen sowie zur Brandbekämpfung besteht,
4. bei Gleichstrombahnen mit Energieübertragung über Fahrschienen nachteilige Wirkungen der Streustromkorrosion gering sind,
5. Bauteile und Einrichtungen gegen äußere Einflüsse geschützt sind, soweit es betrieblich erforderlich ist,
6. das Bestehenbleiben zu hoher Berührungsspannungen durch Schutzmaßnahmen verhindert wird,
7. durch elektrische Beeinflussungen die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Einrichtungen in Betriebsanlagen und Fahrzeugen, die für die Benutzung oder Betätigung durch Fahrgäste bestimmt sind, müssen gut erkennbar und leicht erreichbar sein. Ihre Handhabung muß sich sinnfällig erkennen lassen; Fehlbedienungen dürfen zu keiner Betriebsgefährdung führen.

(3) Bei Betriebsanlagen und Fahrzeugen müssen Maßnahmen getroffen sein, die eine mehr als unvermeidbare Betriebsgefährdung als Folge unbefugten Betätigens verhindern.

(4) Ausfälle und Störungen von selbsttätig wirkenden Einrichtungen in Betriebsanlagen und Fahrzeugen müssen besetzten Betriebsstellen in betriebsnotwendigem Umfang angezeigt werden können.

(5) Zu den baulichen Anforderungen gehören auch Maßnahmen, die Behinderten, älteren oder gebrechlichen Personen, werdenden Müttern, Kindern und Fahrgästen mit kleinen Kindern die Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge erleichtern. Einrichtungen für diese Personen sollen durch Hinweise gekennzeichnet sein.

(6) Schienenbahnen benachbarter Nahverkehrsunternehmen sollen in ihrer technischen Gestaltung den Möglichkeiten eines Betriebsverbundes Rechnung tragen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb

(1) Betriebsbedienstete sind in der für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anzahl einzusetzen.

(2) Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind instandzuhalten. Treten an ihnen während des Betriebes Mängel auf, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen können, sind sie ganz oder teilweise außer Betrieb zu nehmen und erforderlichenfalls abzusichern.

(3) Den Betrieb gefährdende oder störende Umstände sind, sofern sie nicht durch selbsttätige Einrichtungen der zuständigen Betriebsstelle angezeigt werden, dieser nach Feststellung unverzüglich zu melden.

(4) Durch betriebliche Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß Betriebsstörungen zügig beseitigt werden und daß bei Unfällen und Bränden unverzüglich Hilfe geleistet wird.

§ 5

Technische Aufsicht

(1) Die Technische Aufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung. Sie führt in Erfüllung dieser Aufgabe auch die erforderlichen Prüfungen, Zustimmungen und Abnahmen durch und trifft die notwendigen Anordnungen.

(2) Die Technische Aufsichtsbehörde kann sich bei der Ausübung der technischen Aufsicht anderer sachkundiger Personen oder Stellen bedienen. Dazu gehört auch der Betriebsleiter nach § 8 oder der Vorhabenträger nach § 7 Abs. 6.

(3) Erfordert die ordnungsgemäße Herstellung von Betriebsanlagen, Fahrzeugen oder Bauteilen in besonderem Maße die Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder eine Ausstattung mit besonderen Einrichtungen, kann die Technische Aufsichtsbehörde vom Unternehmer den Nachweis verlangen, daß er oder der beauftragte Hersteller über solche Fachkräfte oder Einrichtungen verfügt und sie bei der Herstellung einsetzt.

(4) Bestehen Zweifel, daß Betriebsanlagen, Fahrzeuge oder die Betriebsdurchführung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, kann die Technische Aufsichtsbehörde vom Unternehmer die Vorlage besonderer Nachweise oder Gutachten verlangen.

(5) Stellt die Technische Aufsichtsbehörde fest, daß der Unternehmer seinen Pflichten nach § 7 nicht nachkommt, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Insbesondere kann sie

1. ihm für die Beseitigung von Mängeln eine angemessene Frist setzen,
2. bei unzureichender Sicherheit die Unterbrechung oder Einstellung von Bauarbeiten anordnen oder die Benutzung bestimmter Betriebsanlagen und Fahrzeuge beschränken oder untersagen.

§ 6

Ausnahmen

Die Technische Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen.

Zweiter Abschnitt

Betriebsleitung

§ 7

Unternehmer

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Anforderungen der Sicherheit und Ordnung nach § 2 erfüllt werden. Er hat insbesondere sicherzustellen, daß sich Betriebsanlagen und Fahrzeuge in betriebssicherem Zustand befinden und der Betrieb sicher geführt wird.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, bei der Auswahl, Verwendung und Beaufsichtigung der Betriebsbediensteten die Sorgfalt anzuwenden, die eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung von Personen erfordert.

(3) Der Unternehmer hat zur Wahrnehmung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einen Betriebsleiter zu bestellen. Bei mehreren Betriebsarten kann je ein Betriebsleiter bestellt werden. Für jeden Betriebsleiter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Bestellung des Betriebsleiters und seiner Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch die Technische Aufsichtsbehörde.

(5) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß der Betriebsleiter die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Bei Entscheidungen, die die Betriebsführung beeinflussen, ist der Betriebsleiter maßgebend zu beteiligen, insbesondere bei

1. Planung und Bau von Betriebsanlagen,
2. Beschaffung von Fahrzeugen,
3. Feststellung des Bedarfs an Betriebsbediensteten,
4. Auswahl, Verwendung und Beaufsichtigung der Betriebsbediensteten,
5. Untersuchungen von Dienstverfehlungen der Betriebsbediensteten und den sich daraus ergebenden Maßnahmen,
6. Vereinbarungen über die Übertragung von Aufgaben, die die Verantwortung des Betriebsleiters berühren, auf Personen oder Stellen, die dem Unternehmen nicht angehören.

(6) Der nach § 3 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes dem Unternehmer gleichgestellte Träger eines Vorhabens braucht keinen Betriebsleiter zu bestellen, wenn die verantwortliche Leitung beim Bau von Betriebsanlagen einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder einem Angestellten im öffentlichen Dienst mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen übertragen worden ist.

(7) Der Unternehmer hat die Tätigkeit der Technischen Aufsichtsbehörde zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Sollen Bauwerke oder andere Anlagen, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gebaut und instandgehalten werden, von Straßenbahnen mitbenutzt werden, hat der Unternehmer nachzuweisen, daß sie für den Betrieb der Straßenbahnen geeignet sind und ihre Instandhaltung gewährleistet ist.

(9) Besteht die Gefahr, daß die Betriebssicherheit durch Maßnahmen Dritter beeinträchtigt wird, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß gegen eine solche Beeinträchtigung Vorkehrungen getroffen werden.

§ 8

Betriebsleiter

(1) Der Betriebsleiter ist für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung insgesamt verantwortlich.

(2) Der Betriebsleiter hat zu den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen Dienstanweisungen für Betriebsbedienstete aufzustellen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

(3) Der Betriebsleiter hat seine Dienstanweisungen der Technischen Aufsichtsbehörde zur Kenntniss zu bringen.

(4) Der Betriebsleiter hat den Aufsichtsbehörden unverzüglich zu melden

1. Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist oder Betriebsanlagen oder Fahrzeuge erheblich beschädigt worden sind,
2. Betriebsvorkommnisse, die öffentliches Aufsehen erregen.

(5) Bei Gemeinschaftsverkehr obliegen die Berichtspflichtigen nach Absatz 4 dem für die jeweilige Strecke verantwortlichen Betriebsleiter.

(6) Stellvertreter dürfen als Betriebsleiter außer in Notfällen nur nach schriftlicher Dienstübergabe tätig werden.

§ 9

Bestätigung als Betriebsleiter

(1) Auf Antrag des Unternehmers bestätigt die Technische Aufsichtsbehörde die Bestellung des Betriebsleiters für dieses Unternehmen, wenn

1. er die Betriebsleiterprüfung bestanden hat,
2. keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines Betriebsleiters als unzuverlässig erscheinen lassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird als Betriebsleiter auch bestätigt, wer in einem Fachgebiet, zu dem in erheblichem Umfang Planung, Bau und Betrieb spurgebundener Bahnen gehören, die Große Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst bestanden hat und mindestens drei Jahre in Straßenbahnunternehmen in den für den Bau und Betrieb der Straßenbahn wesentlichen Fachbereichen als Ingenieur tätig gewesen ist; die Tätigkeit bei Schienenbahnunternehmen auch während des Vorbereitungsdienstes vor der Großen Staatsprüfung kann ganz oder teilweise angerechnet werden.

(3) Dem Antrag auf Bestätigung als Betriebsleiter sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Führungszeugnis,
3. das Zeugnis über die bestandene Betriebsleiterprüfung oder in Fällen nach Absatz 2 das Zeugnis über die bestandene Große Staatsprüfung und Nachweise über die Tätigkeit in Straßenbahnunternehmen.

(4) Für die Bestätigung als Stellvertreter des Betriebsleiters gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Betriebsbedienstete

§ 10

Allgemeine Anforderungen an Betriebsbedienstete

(1) Als Betriebsbediensteter darf nur tätig sein, wer

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. geistig und körperlich tauglich ist und
3. nicht durch Tatsachen belastet ist, die ihn für die Tätigkeit als unzuverlässig erscheinen lassen.

(2) Die Tauglichkeit muß vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch einen für ein Straßenbahnunternehmen bestellten Betriebsarzt festgestellt worden sein.

(3) Wer das 40. Lebensjahr vollendet hat, darf als Betriebsbediensteter nur weiterbeschäftigt werden, wenn das Weiterbestehen der Tauglichkeit durch einen Arzt nach Absatz 2 festgestellt worden ist. Das gleiche gilt dann jeweils nach Ablauf weiterer fünf Jahre.

(4) Bestehen begründete Zweifel am Weiterbestehen der Tauglichkeit, insbesondere nach schwerer Krankheit, darf der Betriebsbedienstete als solcher erst weiterbeschäftigt werden, wenn seine Tauglichkeit nach Absatz 2 erneut festgestellt worden ist.

(5) Über Betriebsbedienstete nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 2 sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen insbesondere ihre Tauglichkeit, Ausbildung, Ergebnisse von Prüfungen, Beaufsichtigungen, Unterweisungen und Nachschulungen ersichtlich sein müssen.

§ 11

Besondere Anforderungen an Fahrbedienstete

(1) Fahrbedienstete müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Dies gilt nicht für Zugabfertiger, Zugbegleiter und für Fahrbedienstete, die Fahrzeuge ausschließlich in Abstellanlagen und Werkstätten bedienen.

(2) Fahrbedienstete dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Tauglichkeit nach § 10 Abs. 2 festgestellt worden ist. Die Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen.

(3) Fahrbedienstete, die Züge führen, begleiten oder abfertigen, müssen in Sofortmaßnahmen am Unfallort unterwiesen sein.

§ 12

Ausbildung und Prüfung der Fahrbediensteten

(1) Fahrbedienstete müssen eine angemessene Zeit unter Aufsicht von Lehrbediensteten für ihre Tätigkeit ausgebildet worden sein.

(2) Während der Ausbildung trägt der Lehrbedienstete die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bedienung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen.

(3) Nach der Ausbildung hat der Betriebsleiter oder ein von ihm beauftragter Betriebsbediensteter, der an der Ausbildung nicht beteiligt war, durch eine Prüfung die Eignung des Ausgebildeten für die vorgesehene Tätigkeit festzustellen. Nach bestandener Eignungsprüfung erhält der Fahrbedienstete einen vom Betriebsleiter unterschriebenen Ausweis über die Tätigkeit, für die seine Eignung festgestellt worden ist.

(4) Fahrbedienstete sind nach ihrer Ausbildung in regelmäßigen Abständen nachzuschulen.

§ 13

Verhalten während des Dienstes

(1) Betriebsbedienstete haben bei der Bedienung von Betriebsanlagen und Fahrzeugen die Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihnen Personen zur sicheren Beförderung anvertraut sind.

(2) Betriebsbedienstete haben sich gegenüber Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten.

(3) Betriebsbediensteten ist untersagt, während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder den Dienst anzutreten, wenn sie unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel stehen.

(4) Fahrbediensteten ist untersagt, während des Fahrbetriebes Empfangs- und Wiedergabegeräte für Ton oder Bild zu anderen als betrieblichen Zwecken zu benutzen.

§ 14

Verhalten bei Krankheit

(1) Hat ein Betriebsbediensteter eine Krankheit, die seine Dienstaufübung beeinträchtigen kann, darf er seinen Dienst nicht verrichten.

(2) Fahrbedienstete, die Züge führen, begleiten oder abfertigen, oder Betriebsbedienstete, die Fahrgäste bedienen, dürfen diese Tätigkeit nicht ausüben, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 10 des 2. Statistikbereinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), leiden, es sei denn, sie weisen durch ärztliches Zeugnis nach, daß keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht.

(3) Erkrankungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.

Vierter Abschnitt

Betriebsanlagen

§ 15

Streckenführung

(1) Die Streckenführung und die Lage der Haltestellen müssen den Verkehrsbedürfnissen entsprechen und insbesondere günstiges Umsteigen zu anderen Verkehrsmitteln ermöglichen.

(2) Bogenhalbmesser und Längsneigungen sollen fahrdynamisch günstig sein und hohe Geschwindigkeiten zulassen. Jedoch sollen sich die Geschwindigkeiten für die einzelnen Streckenabschnitte der jeweiligen Straßenraumnutzung und städtebaulichen Situation anpassen; dementsprechend können Bogenhalbmesser und Längsneigungen differenziert werden.

(3) Straßenbahnstrecken dürfen Eisenbahnstrecken des öffentlichen Verkehrs nicht höhengleich kreuzen.

(4) Kreuzen Straßenbahnstrecken Eisenbahnstrecken des nichtöffentlichen Verkehrs höhengleich, entscheiden die für die kreuzenden Bahnen zuständigen technischen Aufsichtsbehörden über Art und Umfang der Sicherung.

(5) Strecken für Zweirichtungsverkehr sollen nicht einleisig sein.

(6) Strecken sollen unabhängige oder besondere Bahnkörper haben.

§ 16

Bahnkörper

(1) Bahnkörper umfassen den Oberbau und den ihn tragenden Unterbau, der aus Erd-, Stütz- oder Ingenieurbauwerken bestehen kann.

(2) Der Unterbau muß unter Beachtung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse standsicher sein.

(3) Anfallende Wässer müssen ohne Beeinträchtigung des Bahnbetriebes vom Bahnkörper ableitbar sein.

(4) Bahnkörper sind

1. straßenbündige Bahnkörper,
2. besondere Bahnkörper,
3. unabhängige Bahnkörper.

(5) Straßenbündige Bahnkörper sind mit ihren Gleisen in Straßenfahrbahnen oder Gehwegflächen eingebettet.

(6) Besondere Bahnkörper liegen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, sind jedoch vom übrigen Verkehr durch Bordsteine, Leitplanken, Hecken, Baumreihen oder andere ortsfeste Hindernisse getrennt. Zum besonderen Bahnkörper gehören auch höhengleiche Kreuzungen, die nach § 20 Abs. 7 als Bahnübergänge gelten.

(7) Unabhängige Bahnkörper sind auf Grund ihrer Lage oder ihrer Bauart vom übrigen Verkehr unabhängig. Zum unabhängigen Bahnkörper gehören auch Bahnübergänge nach § 20.

(8) Bei Fußgängerüberwegen über einen besonderen Bahnkörper müssen zwischen diesem und benachbarten Straßenfahrbahnen Schutzinseln für Fußgänger vorhanden sein, wenn das Überschreiten von Bahnkörper und Straße nicht durch Wechsellichtzeichen geregelt ist.

(9) Bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer muß durch Einfriedigungen oder auf andere Weise das unbefugte Betreten, Befahren oder Benutzen des Bahnkörpers verhindert sein. Wenn es die Betriebssicherheit erfordert, kann die Technische Aufsichtsbehörde dies auf bestimmten Streckenabschnitten auch bei anderen Betriebsarten verlangen.

§ 17

Oberbau

(1) Der Oberbau muß die vom maßgebenden Lastenzug bei der Streckenhöchstgeschwindigkeit ausgeübten statischen und dynamischen Kräfte ohne bleibende Verformung aufnehmen können.

(2) Gleismaße und Fahrzeugmaße müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß bei den jeweils zulässigen Geschwindigkeiten auch im zulässigen Abnutzungszustand der Bauteile eine sichere Spurführung sowie größtmögliche Laufruhe erhalten bleiben.

(3) Bogenhalbmesser von Streckengleisen mit unabhängigem Bahnkörper sollen mindestens so groß sein, daß in den Gleisbogen keine Beschränkungen der Streckenhöchstgeschwindigkeit notwendig sind.

(4) Gleisbogen sollen so angelegt sein, daß die bei den zulässigen Geschwindigkeiten auftretenden, nicht ausgeglichenen Querbeschleunigungen und deren Änderung je Zeiteinheit möglichst gering sind. Soweit erforderlich

müssen Überhöhungen, Überhöhungsrampen und Übergangsbogen vorhanden sein.

(5) Die Längsneigungen der Gleise und die Zug- und Bremskräfte der Züge müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß

1. die Züge auch unter ungünstigen Betriebsverhältnissen sicher zum Halten gebracht werden können,
2. ein liegengebliebener Zug von einem anderen fortbewegt werden kann.

(6) Fernstellbare Weichen müssen gegen Umstellen gesichert werden können, solange ihre beweglichen Teile von einem Zug besetzt sind.

(7) Bewegliche Teile von Weichen, die mit mehr als 15 km/h gegen die Spitze befahren werden, müssen in ihren Endlagen formschlüssig festgelegt werden können.

(8) Werden Weichen durch Fahrzeugeinrichtungen gestellt, darf der Stellvorgang nicht von der Stromaufnahme des Fahrzeugantriebs abhängig sein.

(9) Abschlüsse an Gleisenden müssen gekennzeichnet und so gestaltet sein, daß sie den betrieblichen Erfordernissen genügen.

§ 18

Umgrenzung des lichten Raumes

(1) Der lichte Raum ist der zu jedem Gleis gehörende Raum, der für einen sicheren Betrieb der Fahrzeuge von festen und beweglichen Gegenständen freigehalten werden muß.

(2) Die Umgrenzung des lichten Raumes sowie die lichtraumtechnisch maßgebenden Merkmale der Fahrzeuge und des Gleises müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß es in keinem zulässigen Betriebszustand zu gefährdenden Berührungen zwischen Fahrzeugen und Gegenständen sowie zwischen Fahrzeugen auf benachbarten Gleisen kommen kann.

(3) Bei der Ermittlung des Lichtraumbedarfs darf die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens gleichgerichteter Größtwerte von Einflußfaktoren berücksichtigt werden.

(4) Zwischen der Umgrenzung des lichten Raumes und dem Lichtraumbedarf soll ein Sicherheitsabstand bestehen, der auf die Ermittlungsgenauigkeit des Lichtraumbedarfs abgestellt ist.

§ 19

Sicherheitsräume

(1) Zum Schutz von Personen muß neben jedem Gleis außerhalb der Lichtraumumgrenzung ein Sicherheitsraum vorhanden sein. Er muß vom Gleis aus und durch Türen der Fahrzeuge erreichbar sein. Zwischen zwei Gleisen genügt ein gemeinsamer Sicherheitsraum.

(2) Sicherheitsräume müssen mindestens 0,7 m breit und 2,0 m hoch sein und lotrecht stehen. Bei Abweichungen des Tunnelquerschnitts von der Rechteckform darf die Breite des Sicherheitsraumes im oberen und unteren Bereich geringfügig eingeschränkt sein.

(3) Unterbrechungen von Sicherheitsräumen durch Einbauten, insbesondere durch Stützen oder Signalanlagen, sind auf kurzen Längen zulässig, wenn dabei zwischen den Einbauten und dem Fahrzeug ein Abstand von minde-

stens 0,45 m vorhanden ist. Dieser Abstand braucht bei Einbauten in gemeinsamen Sicherheitsräumen nach Absatz 1 Satz 3 nur auf einer Seite vorhanden zu sein.

(4) Im Verkehrsraum öffentlicher Straßen, ausgenommen Autobahnen und Kraftfahrstraßen, gilt als Sicherheitsraum der an den Bahnkörper angrenzende Teil des Verkehrsraums.

(5) In Haltestellen gilt als Sicherheitsraum der Raum auf den Bahnsteigen, wenn deren Oberkante nicht mehr als 0,5 m über der begehbaren Fläche des Bahnkörpers liegt. Bei größerem Höhenunterschied muß ein Sicherheitsraum entweder auf der anderen Seite des Gleises oder unter dem Bahnsteig angeordnet sein.

(6) Sicherheitsräume unter Bahnsteigen müssen mindestens 0,7 m breit und 0,7 m hoch sein. Sie müssen auch bei besetztem Gleis zugänglich sein; vor ihnen dürfen keine Stromschienen liegen.

(7) Bei Laufstegen im Bereich von Abstellanlagen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

(8) Bei hochliegenden Gleisen kann auf Sicherheitsräume verzichtet werden, wenn die Sicherheit der Fahrgäste und der Betriebsbediensteten auf andere Weise gewährleistet ist, insbesondere durch Vorkehrungen zur unverzüglichen Bergung im Notfall.

§ 20

Bahnübergänge

(1) Bahnübergänge sind durch Andreaskreuze nach Anlage 1 Bild 1 gekennzeichnete höhengleiche Kreuzungen von Straßenbahnen auf unabhängigem Bahnkörper mit Straßen, Wegen oder Plätzen.

(2) Auf Bahnübergängen hat der Straßenbahnverkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr.

(3) Die den Vorrang nach Absatz 2 kennzeichnenden Andreaskreuze müssen an den Stellen stehen, vor denen Wegebenebenutzer warten müssen, wenn der Bahnübergang nicht überquert werden darf.

(4) Bahnübergänge müssen technisch gesichert sein. Dies gilt nicht für

1. Bahnübergänge, die innerhalb eines Tages in der Regel von nicht mehr als 100 Kraftfahrzeugen überquert werden und die durch die Übersicht auf die Bahnstrecke gesichert sind,
2. Bahnübergänge von Fußwegen und Radwegen, die durch die Übersicht auf die Bahnstrecke und durch Drehkreuze oder ähnlich wirkende Einrichtungen gesichert sind.

(5) Als technische Sicherung nach Absatz 4 müssen vorhanden sein

1. Geber für Lichtzeichen mit der Farbfolge Gelb – Rot nach Anlage 1 Bild 2, die mit Halbschranken nach Anlage 1 Bild 3 verbunden sein können,
2. Geber für Überwachungssignale BÜ 0 und BÜ 1 nach Anlage 4 vor dem Bahnübergang oder eine in Zugsicherungsanlagen eingebundene Überwachung der Einrichtungen nach Nummer 1.

(6) Die Sicherung durch die Übersicht auf die Bahnstrecke ist vorhanden, wenn die Wegebenebenutzer die Bahn-

strecke so weit und aus einem solchen Abstand übersehen können, daß sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Bahnübergang ungefährdet überqueren oder vor ihm anhalten können.

(7) Als Bahnübergänge gelten auch höhengleiche Kreuzungen von Straßenbahnen auf besonderem Bahnkörper mit Straßen, Wegen oder Plätzen, wenn die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 eingehalten sind.

§ 21

Signalanlagen

(1) Signalanlagen müssen so gebaut sein, daß sie die für sie bestimmten Aufträge eindeutig erfassen, bestimmungsgemäß verarbeiten und durch Geber als Signale abgeben.

(2) Signalanlagen für Hauptsignale und Vorankündigungssignale nach Anlage 4 Nr. 1 und 2 müssen in Zugsicherungsanlagen nach § 22 eingebunden sein.

(3) Fahrsignalanlagen nach Anlage 4 Nr. 3 müssen im betriebsbedingt notwendigen Umfang vorhanden sein, insbesondere an Stellen, an denen

1. Fahrzeugführer Aufträge erhalten sollen, die von den Anordnungen der Wechsellichtzeichen des Straßenverkehrs abweichen,
2. eingleisige Streckenabschnitte im Zweirichtungsbetrieb befahren werden; dabei muß die Fahrsignalanlage so geschaltet sein, daß der Abschnitt jeweils nur für eine Richtung freigegeben und die freigegebene Richtung nur bei unbesetztem Abschnitt gewechselt werden kann.

(4) Sind Fahrsignalanlagen in Wechsellichtzeichenanlagen nach § 37 der Straßenverkehrs-Ordnung eingebunden, muß in allen Teilen der Gesamtanlage die gleiche Sicherungsmaßnahme angewendet sein.

§ 22

Zugsicherungsanlagen

(1) Zugsicherungsanlagen sind Anlagen zum Sichern und Steuern des Fahrbetriebes. Sie dienen dazu,

1. die Fahrwege einzustellen und zu sichern,
2. den Zügen Aufträge über die Fahrweise zu übermitteln,
3. die Fahrweise der Züge technisch zu überwachen und bei gefährdenden Abweichungen zu beeinflussen.

(2) Fahrwege gelten als gesichert, wenn

1. mindestens der Bremswegabstand von sicherungstechnisch erfaßbaren Hindernissen frei ist und freigehalten wird,
2. die zugehörigen Weichen formschlüssig festgelegt sind und
3. die zulässigen Geschwindigkeiten bei den Aufträgen über die Fahrweise berücksichtigt sind.

Als sicherungstechnisch erfaßbare Hindernisse gelten fahrende und stehende Züge, Gleisenden sowie Fahrwege, die nicht gegen Flanken- oder Gegenfahrten gesichert sind.

(3) Zugsicherungsanlagen müssen zuverlässig und, soweit sie nicht ausschließlich dem Steuern des Fahrbetriebes dienen, signaltechnisch sicher sein.

(4) Zugsicherungsanlagen müssen so beschaffen sein, daß Aufträge zum Steuern nur in Abhängigkeit vom Sichern des Fahrbetriebes wirksam werden.

(5) Für Teile von Zugsicherungsanlagen, die auf Fahrzeugen angeordnet sind, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 23

Nachrichtentechnische Anlagen

(1) Für die Verständigung von Betriebsbediensteten mit Betriebsstellen müssen im betriebsnotwendigen Umfang nachrichtentechnische Anlagen vorhanden sein. Besonders wichtige Meldungen an zentrale Betriebsstellen sollen vorrangig übermittelt werden können.

(2) Fernsehanlagen zur Erfassung von Betriebsvorgängen müssen einen ausreichenden Sichtbereich erfassen und die Betriebsvorgänge deutlich erkennen lassen.

(3) Bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer müssen nachrichtentechnische Anlagen vorhanden sein, die eine vorrangige Sprechverbindung zwischen Fahrgästen und einer Betriebsstelle ermöglichen.

(4) Im Tunnel müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine rasche und sichere wechselseitige Verständigung zwischen Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, deren Einsatzzentralen und den zentralen Betriebsstellen ermöglichen.

§ 24

Energieversorgungsanlagen

(1) Energieversorgungsanlagen sind dazu bestimmt, elektrische Energie aus fremden oder bahneigenen Netzen zu entnehmen, umzuwandeln, fortzuleiten, zu verteilen und an Betriebsmittel in Betriebsanlagen oder an Fahrzeuge abzugeben. Zu den Energieversorgungsanlagen zählen auch bahneigene Anlagen zum Erzeugen elektrischer Energie.

(2) Energieversorgungsanlagen müssen so bemessen sein, daß die Betriebsspannungen innerhalb des betriebsmäßigen Belastungsbereichs von der Nennspannung nur soweit abweichen, wie die Spannungstoleranzen der zu speisenden Betriebsmittel dies zulassen.

(3) Schutzmaßnahmen gegen das Bestehenbleiben zu hoher Berührungsspannungen, auch Schutzmaßnahmen für Anlagen Dritter, dürfen sich nicht gegenseitig unwirksam machen.

(4) Energieversorgungsanlagen für Fahrzeuge sollen die Energiezufuhr zu den Speiseabschnitten der Fahrleitung nach Abschaltung infolge kurzzeitiger Überlast selbsttätig wieder zuschalten.

(5) Für die Energieversorgung von Betriebsmitteln in Betriebsanlagen müssen außer den Haupteinspeisungen zusätzlich vorhanden sein

1. Hilfeinspeisungen, soweit es die betrieblichen Verhältnisse erfordern,

2. Ersatzinspeisungen aus einer netzunabhängigen Energiequelle für

a) Sicherheitsbeleuchtungen nach § 27 Abs. 4, Kennleuchten für Notausstiege nach § 30 Abs. 6 und, soweit es die Betriebssicherheit erfordert, nachrichtentechnische Anlagen nach § 23; sie müssen deren Energiebedarf bei Ausfall der netzabhängigen Einspeisungen für eine ausreichende Zeitdauer decken können,

b) Zugsicherungsanlagen nach § 22, soweit betrieblich erforderlich; sie müssen deren Energiebedarf bei Ausfall der netzabhängigen Einspeisungen während des Auslaufens des Fahrbetriebes decken können.

Die Einspeisungen müssen mit selbsttätigen Umschalt-einrichtungen ausgestattet sein.

(6) In Tunneln und in unterirdischen Haltestellen müssen in ausreichender Anzahl Steckdosen zur Speisung ortsveränderlicher Betriebsmittel vorhanden sein.

§ 25

Fahrleitungsanlagen

(1) Betriebsmäßig unter Spannung stehende Teile der Fahrleitungsanlage müssen mindestens einen teilweisen Schutz gegen direktes Berühren haben. Dies gilt entsprechend für den Bereich, den ein unter Spannung stehender Stromabnehmer erreichen kann.

(2) Im Verkehrsraum öffentlicher Straßen und auf Bahnübergängen müssen Fahrleitungsanlagen eine ausreichende Durchfahrthöhe für den Straßenverkehr freilassen. Diese Forderung gilt für Nennspannungen bis 1 000 V bei Wechselspannung und bis 1 500 V bei Gleichspannung als erfüllt, wenn die lichte Höhe zwischen Fahrbahnoberkante und darüber liegenden Teilen der Fahrleitungsanlage mindestens 4,7 m beträgt. Diese Höhe kann unter Bauwerken sowie unmittelbar davor und dahinter bis auf 4,2 m verringert werden; auf die Höheneinschränkung ist durch Zeichen 265 der Straßenverkehrs-Ordnung und Warnschilder mit Blitzpfeil hinzuweisen. Als zulässige Höhe ist auf dem Zeichen 265 die vorhandene lichte Höhe abzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,2 m anzugeben.

(3) Fahrleitungen müssen in einzeln abschaltbare Speiseabschnitte unterteilt sein.

(4) Fahrleitungen müssen einen Überspannungsschutz haben, wenn in ihnen gefährdende Überspannungen auftreten können.

(5) Gegen Spannungsverschleppung durch Bruch eines Fahrdrabtes oder durch Entgleisung oder Bruch eines Stromabnehmers müssen Maßnahmen getroffen sein.

(6) Fahrdrähte dürfen höchstens bis zu einem Restquerschnitt von 60 vom Hundert ihres Nennquerschnittes abgenutzt sein.

(7) Schleifleiter mit Schutzleiterfunktion und an diese angeschlossene Leitungen müssen elektrisch und mechanisch zuverlässig sein; Verbindungen dürfen nur durch Werkzeug lösbar sein.

§ 26

Rückleitungen

(1) Rückleitungen müssen elektrisch und mechanisch zuverlässig sein; Verbindungen der als Rückleitung dienenden Betriebsmittel dürfen nur durch Werkzeug lösbar sein.

(2) Jedes Unterwerk muß über mindestens zwei Rückleiter mit den Fahrschienen verbunden sein. Bei Ausfall eines Rückleiters dürfen die anderen nicht unzulässig belastet werden.

(3) Gegen die Gefahren durch Berührungsspannungen aus dem Schienenpotential müssen Maßnahmen getroffen sein.

§ 27

Beleuchtungsanlagen

(1) Beleuchtungsanlagen müssen vorhanden sein

1. in Bereichen von Betriebsanlagen, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, sowie in deren Zu- und Abgängen;
2. in Tunneln und Unterführungen, wenn sie länger als 100 m oder nicht durchblickbar sind.

Die Forderung nach Satz 1 kann auch durch die allgemeine Straßenbeleuchtung erfüllt werden.

(2) Beleuchtungsanlagen müssen unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse so beschaffen und angeordnet sein, daß

1. Betriebsanlagen nach Absatz 1 ohne Gefährdung benutzt werden können und insbesondere Bahnsteigkanten deutlich erkennbar sind,
2. keine Signale vorgetäuscht werden,
3. die Erkennbarkeit von Signalen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Einschaltung der Beleuchtung in Tunneln muß über nachrichtentechnische Anlagen angefordert werden können; dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung in Abständen von höchstens 50 m direkt eingeschaltet werden kann. Außerdem müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Ausfall der Fahrleitungsspannung von mehr als 60 Sekunden die Beleuchtung selbsttätig einschalten. Die Beleuchtung darf nur von Befugten ausgeschaltet werden können.

(4) Eine Sicherheitsbeleuchtung ist erforderlich für

1. Bahnsteige, soweit es die Verkehrsbedeutung oder die betrieblichen Verhältnisse erfordern, insbesondere bei Haltestellen in Hoch- oder Tieflage,
2. Rettungswege,
3. Sicherheitsräume in Tunneln, ausgenommen Sicherheitsräume unter Bahnsteigen und Laufstegen,
4. Notausstiege,
5. Räume, in denen Fahrgäste bedient werden,
6. Zu- und Abgänge von Bahnsteigen nach Nummer 1 und von Räumen nach Nummer 5.

(5) Die Sicherheitsbeleuchtung muß so beschaffen und angeordnet sein, daß die Betriebsanlagen nach Absatz 4 ausreichend beleuchtet werden können. Sie muß 0,5 Sekunden nach Ausfall der netzabhängigen Beleuchtung

im betriebsnotwendigen Umfang eingeschaltet sein. Bei Tunneln und Notausstiegen darf diese Zeit bis zu 10 Sekunden betragen.

§ 28

Rohrleitungen

Metallene Rohrleitungen müssen vor Eintritt in Bahnbauwerke galvanisch aufgetrennt sein, wenn in diesen Bahnbauwerken Rückleitungen nach § 26 für Gleichstrom vorhanden sind. Dies gilt auch für metallene Bewehrungen von Kabeln, es sei denn, daß sie isoliert in das Bahnbauwerk ein- und weitergeführt werden.

§ 29

Brücken

(1) Brücken müssen den für die Strecke maßgebenden Lastenzug sowie die sonstigen statischen und dynamischen Belastungen bei der Streckenhöchstgeschwindigkeit sicher aufnehmen können.

(2) Gleisbogen mit Halbmessern unter 300 m auf Brücken müssen zusätzliche Leiteinrichtungen haben, sofern die Spurführung nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Stützen von Brücken, die neben Fahrbahnen von Straßen angeordnet sind, müssen so bemessen sein, daß sie einem Fahrzeuganprall standhalten, es sei denn, daß sie durch ihre Lage oder durch besondere Maßnahmen gegen Fahrzeuganprall geschützt sind.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend auch für Stützen von Brücken im Bereich eigener und anderer Verkehrswege.

(5) Verlaufen Sicherheitsräume auf Brücken, müssen Geländer vorhanden sein, die Personen auch beim Räumen von Fahrzeugen Schutz gegen Absturz bieten.

(6) Die Vorschriften über Brücken sind auf Durchlässe und sonstige oberirdische Bahnbauwerke, die den Oberbau tragen oder stützen, entsprechend anzuwenden.

§ 30

Tunnel

(1) Tunnel müssen so gebaut sein, daß

1. der Auftrieb auch bei höchstem zu erwartendem Grundwasserstand die Standsicherheit nicht gefährdet,
2. bei einem Brand die Standsicherheit seiner tragenden Bauteile gewährleistet bleibt,
3. eindringende Feuchtigkeit den Betrieb nicht beeinträchtigt.

(2) Bei der Festlegung der Lastannahmen für die Bemessung von Tunneln sind die Ergebnisse von Untersuchungen über Bodenbeschaffenheit und Wasserführung zu berücksichtigen. Sie müssen insbesondere über zu erwartende Bodenkennwerte und chemische Einflüsse Aufschluß geben.

(3) Gefährdete Stützen müssen so bemessen sein, daß sie einem Fahrzeuganprall standhalten, es sei denn, daß bei Ausfall jeweils einer Stütze die auftretenden Lasten von den übrigen Bauteilen sicher aufgenommen werden können.

(4) Bei Stahlbetontunneln, in denen Rückleitungen nach § 26 für Gleichstrom vorhanden sind, müssen Bewehrungen

gen elektrisch leitend miteinander verbunden sein; an Isolierfugen sollen diese Verbindungen trennbar sein. Die Bewehrungen dürfen nicht elektrisch leitend verbunden sein mit

1. den Fahrschienen,
2. der Bewehrung oder Metallkonstruktion anderer Bahnbauwerke und bahnfremder Anlagen.

(5) Im Tunnel müssen ins Freie führende Notausstiege vorhanden und so angelegt sein, daß der Rettungsweg bis zum nächsten Bahnsteig, Notausstieg oder bis zur Tunnelmündung jeweils nicht mehr als 300 m lang ist. Notausstiege müssen auch an Tunnelenden vorhanden sein, wenn der nächste Notausstieg oder der nächste Bahnsteig mehr als 100 m entfernt ist.

(6) Notausstiege müssen durch blaues Licht kenntlich gemacht sein.

(7) Notausstiege müssen für die Beförderung von Verletzten auf Tragen geeignet sein.

(8) Ins Freie führende Ausgangsöffnungen der Notausstiege müssen

1. von Straßenfahrbahnen einen angemessenen Abstand haben,
2. jederzeit zugänglich sein; sie dürfen insbesondere nicht durch Straßenfahrzeuge blockiert werden können,
3. so abgedeckt sein, daß sie von innen ohne Werkzeug, von außen nicht durch Unbefugte geöffnet werden können.

(9) Reicht in Tunneln der Luftaustausch über Haltestellen, Tunnelmündungen und Notausstiege nicht aus oder sind Belästigungen der Fahrgäste durch Luftschwall zu erwarten, sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen.

(10) Liegen Tunnel unter Gewässern und besteht bei Wassereintrich die Gefahr einer Überflutung längerer Streckenabschnitte, müssen Absperrvorrichtungen vorhanden sein, die den Wassereintrich auf einen möglichst kurzen Streckenabschnitt begrenzen. Bei Gewässern mit geringer Wasserführung oder bei großer Tunnelüberdeckung aus wasserundurchlässigen Böden kann davon abgewichen werden.

(11) Absperrvorrichtungen nach Absatz 10 müssen mit Zugsicherungsanlagen verbunden sein, die verhindern, daß Züge

1. in abzusperrende Bereiche selbsttätig eingeschlossen werden,
2. auf Absperrvorrichtungen auffahren.

(12) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend, wenn Stützmauern in Verbindung mit einer Sohle einen Trog bilden.

§ 31

Haltestellen

(1) Haltestellen müssen

1. durch Zeichen als solche kenntlich gemacht sein; bei Haltestellen in Hoch- oder Tieflage müssen die Zugänge gekennzeichnet sein,
2. den Namen der Haltestelle aufweisen und mit Einrichtungen für Fahr- und Netzpläne ausgestattet sein,

3. als Doppelhaltestelle gekennzeichnet sein, wenn an einem Bahnsteig zwei Züge hintereinander halten und abgefertigt werden können.

Haltestellen sollen Bahnsteige besitzen sowie Wetzschutz und Sitzmöglichkeiten bieten.

(2) Zu- und Abgänge in Haltestellen müssen sicher und bequem sein.

(3) Haltestellen ebenerdiger Strecken sollen ohne Stufen zugänglich sein. Haltestellen in Hoch- oder Tieflage sollen auch über Aufzüge erreichbar sein.

(4) Soweit es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, müssen Haltestellen versehen sein mit

1. Einrichtungen zur Information und Abfertigung der Fahrgäste,
2. Anlagen zur Überwachung des Fahrgastwechsels,
3. Notruffeinrichtungen,
4. Feuerlöschrichtungen, Löschwasserversorgung,
5. Mitteln und Einrichtungen zur Ersten Hilfe.

(5) Bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer müssen in Haltestellen besondere Einrichtungen vorhanden sein, die einer Gefährdung von Personen durch fahrende Züge entgegenwirken.

(6) Die Breite der Bahnsteige muß nach dem Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der Stärke und Verflechtung der Fahrgastströme bemessen sein. Längs der Bahnsteigkante muß eine nutzbare Breite von mindestens 2,0 m, bei Bahnsteigen im Verkehrsraum öffentlicher Straßen von mindestens 1,5 m vorhanden sein.

(7) Der waagerechte Abstand zwischen Bahnsteigkante und Fahrzeugfußboden oder Trittstufen muß möglichst klein sein; er darf im ungünstigsten Fall in der Türmitte 0,25 m nicht überschreiten.

(8) Die Höhen von Bahnsteigoberflächen, Fahrzeugfußboden und Fahrzeugtrittstufen müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß die Fahrgäste bequem ein- und aussteigen können. Die Bahnsteigoberfläche soll nicht höher liegen als der Fahrzeugfußboden in seiner tiefsten Lage; sie muß rutschhemmend sein.

(9) An den Bahnsteiggrenzen muß der Gefahr des Abstürzens von Personen vorgebeugt sein. Bahnsteigkanten müssen deutlich erkennbar sein.

(10) Beträgt in einer Haltestelle der zu überwindende Höhenunterschied mehr als 8,0 m, muß mindestens eine Rampe, eine Fahrtreppe oder eine andere mechanische Förderhilfe vorhanden sein.

(11) Verkaufsstände, Werbeanlagen und sonstige Anlagen dürfen den Betrieb nicht stören und insbesondere eine schnelle Verteilung der Fahrgäste auf den Bahnsteigen nicht behindern.

§ 32

Fahrtreppen und Fahrsteige

(1) Fahrtreppen und Fahrsteige müssen so beschaffen sein, daß

1. Stufen und Bänder trittsicher sind,
2. an ihnen Quetsch- und Scherstellen vermieden oder gesichert sind,

3. der Sturzgefahr von Benutzern, insbesondere beim Stillsetzen, vorgebeugt ist.

(2) Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen, die erst beim Betreten in Betrieb gesetzt werden, muß die Laufrichtung eindeutig angezeigt sein.

(3) Nothaltschalter müssen mindestens an den Zu- und Abgängen vorhanden sein.

(4) An Fahrtreppen und Fahrsteigen müssen Sicherheitseinrichtungen zum selbsttätigen Stillsetzen vorhanden sein.

(5) Nach Abschalten des Antriebes der Fahrtreppen oder Fahrsteige muß ein unbeabsichtigter Weiter- oder Rücklauf der Stufen oder Bänder auch bei Belastung ausgeschlossen sein.

(6) An den Zu- und Abgängen müssen freie Räume als Stauräume vorhanden sein.

Fünfter Abschnitt

Fahrzeuge

§ 33

Fahrzeuggestaltung

(1) Beim Bau von Fahrzeugen ist als Lastannahme von der Eigenlast und der Nutzlast, von den Kräften aus Anfahrbeschleunigung und Bremsverzögerung, Fahrzeuglauf und Auffahrstößen sowie von den sonstigen sich aus den Betriebsbedingungen ergebenden Kräften auszugehen.

(2) Als Nutzlast bei Personenzugfahrzeugen ist

1. je Sitzplatz eine Last von 750 N
2. je m² Stehplatzfläche eine Last von 5 000 N anzunehmen.

(3) Die Baustoffe und die Konstruktion von Personenzugfahrzeugen müssen dem Stand der Technik im Brandschutz entsprechen. Insbesondere müssen

1. die Baustoffe und Bauteile in Fahrgasträumen ausreichenden Widerstand gegen Entstehung und Ausbreitung von Bränden bieten,
2. Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr so beschaffen oder eingebaut sein, daß mit dem Übergreifen eines Brandes auf Fahrgasträume nicht zu rechnen ist,
3. im Brandfalle der Entwicklung und Ausbreitung von Hitze und Schadstoffen soweit vorgebeugt sein, daß der Zug noch verlassen werden kann.

(4) Fensterscheiben und sonstige Scheiben müssen mindestens den Anforderungen an Sicherheitsglas genügen.

(5) Fenster von Fahrgasträumen müssen so gestaltet sein, daß ein Hinauslehnen nicht möglich ist.

(6) Personenzugfahrzeuge müssen Notausstiege in ausreichender Anzahl, geeigneter Ausführung und Anordnung haben.

(7) Im Innern und am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, so gestaltet oder so angebracht sein, daß Personen mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

(8) In Gelenkfahrzeugen muß der Gelenkbereich des Fahrgastraumes so gestaltet sein, daß sich Fahrgäste ohne Gefährdung darin aufhalten können.

(9) Fahrzeugfußböden müssen rutschhemmend, Fahrzeugtrittstufen trittsicher und Kanten deutlich erkennbar sein.

(10) Sitzplätze in Fahrgasträumen müssen so beschaffen und so angeordnet sein, daß Verletzungen nicht zu erwarten sind.

(11) In Fahrgasträumen, insbesondere in Türbereichen, müssen Festhalteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

(12) Personenzugfahrzeuge, die auf Strecken ohne Sicherheitsraum eingesetzt werden, müssen so beschaffen sein, daß

1. im Fahrgastraum ein systemeigener Brand nicht entstehen kann,
2. bei einem außerhalb des Fahrgastraumes entstehenden systemeigenen Brand Fahrgäste bis zur Bergung möglichst vor Verletzungen geschützt sind,
3. Fahrgäste geborgen werden können.

§ 34

Fahrzeugmaße

(1) Die lichtraumtechnisch maßgebenden Merkmale der Fahrzeuge und des Gleises müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß es in keinem zulässigen Betriebszustand zu gefährdenden Berührungen zwischen Fahrzeugen und Gegenständen sowie zwischen Fahrzeugen auf benachbarten Gleisen kommen kann.

(2) Auf straßenbündigem Bahnkörper im Verkehrsraum öffentlicher Straßen darf der Lichtraumbedarf in Gleisbogen auf Grund der bogengeometrischen Ausragung der Fahrzeuge auf jeder Seite um höchstens 0,65 m größer sein als der Lichtraumbedarf in der Geraden.

(3) Fahrzeuge straßenabhängiger Bahnen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten

1. Breite im Höhenbereich

a) bis 3,4 m über Schienenoberkante	2,65 m,
b) oberhalb von 3,4 m über Schienenoberkante	2,25 m;

 über die Seitenwände hinausragende Fahrtrichtungsanzeiger, Meldeleuchten, Rückspiegel, geöffnete Türen und ausgefahrene Trittstufen rechnen nicht zur Fahrzeugbreite.
2. Höhe über Schienenoberkante bis Oberkante des abgezogenen Stromabnehmers 4,0 m.

(4) Die Höhen von Fahrzeugfußboden, Fahrzeugtrittstufen und Bahnsteigoberfläche müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß die Fahrgäste bequem ein- und aussteigen können. Der Fahrzeugfußboden soll in seiner tiefsten Lage nicht tiefer als die Bahnsteigoberfläche liegen.

(5) Die lichte Höhe von Fahrgasträumen muß mindestens 1,95 m, über Sitzflächen mindestens 1,7 m betragen. Dies gilt nicht bei Fahrzeugen ohne Stehplätze, wenn ein zügiger Fahrgastwechsel ohne unzumutbare Behinderung möglich ist.

§ 35

Laufwerke

(1) Die für die Laufeigenschaften wesentlichen Fahrzeugmaße und Gleismaße müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß bei den jeweils zulässigen Geschwindigkeiten auch im zulässigen Abnutzungszustand der Bauteile eine sichere Spurführung sowie größtmögliche Laufruhe erhalten bleiben.

(2) Die Forderung des Absatzes 1 gilt auch für die Kennwerte von Federung und Dämpfung der Fahrzeuge und des Gleises.

(3) Die sichere Spurführung muß auch bei Schäden an Federung oder Dämpfung der Fahrzeuge erhalten bleiben.

§ 36

Bremsen

(1) Fahrzeuge müssen mindestens zwei Bremsen haben. Diese müssen so voneinander unabhängig sein, daß bei Störungen innerhalb der einen Bremse die Wirksamkeit der anderen Bremse erhalten bleibt; ihre Wirksamkeit muß auch bei Ausfall der Fahrleitungsspannung gesichert sein.

(2) Die Bremsen müssen so gebaut und einschließlich ihrer Steuereinrichtungen so aufeinander abgestimmt sein, daß

1. Fahrzeuge und Züge ohne Gefährdung der Fahrgäste mit möglichst geringem Ruck bis zum Stillstand verzögert werden können (Betriebsbremsung),
2. der Kraftschluß zwischen Rad und Schiene im betriebsnotwendigen Umfang ausgenutzt werden kann,
3. sie im Zusammenwirken Dauerleistungen aufweisen, die den Neigungsverhältnissen im Streckennetz und den betrieblichen Verhältnissen angepaßt sind.

(3) Bei Ausfall einer Bremse müssen mit den übrigen Bremsen mindestens die mittleren Bremsverzögerungen nach Anlage 2 Tabelle 1 erreicht werden.

(4) Eine der Bremsen muß ein Abrollen des mit größter Nutzlast stillstehenden Fahrzeugs auf der größten im Streckennetz vorhandenen Neigung verhindern können. Diese Bremse muß nach dem Federspeicherprinzip wirken; ihre Bremskraft muß ausschließlich durch mechanische Mittel erzeugt und übertragen werden.

(5) Bei Fahrzeugen straßenabhängiger Bahnen, ausgenommen bei Betriebsfahrzeugen nach Absatz 6, müssen

1. eine Bremse vom Kraftschluß zwischen Rad und Schiene unabhängig sein,
2. die anderen Bremsen durch Sandstreueinrichtungen ergänzt sein,
3. mit den Bremsen mindestens die mittleren Bremsverzögerungen nach Anlage 2 Tabelle 2 erreicht werden (Gefahrbremsung).

(6) Abweichend von Absatz 1 brauchen Betriebsfahrzeuge, deren Geschwindigkeit auf unabhängigen Bahnkörpern 40 km/h, auf sonstigen Bahnkörpern 30 km/h nicht übersteigt, nur eine Bremse zu haben. Mit ihr müssen mindestens die mittleren Bremsverzögerungen nach Anlage 2 Tabelle 1 erreicht werden.

(7) Die Bremsen der Fahrzeuge, die im Zugverband betrieben werden, müssen so gesteuert sein, daß der Zug das für Fahrzeuge vorgeschriebene Bremsvermögen nach den Absätzen 2 bis 6 erreicht.

(8) Bei unbeabsichtigter Zugtrennung müssen sich mindestens die nicht mit Fahrbediensteten besetzten Zugteile selbsttätig abbremsen; die Zugtrennung muß dem Fahrzeugführer oder einer besetzten Betriebsstelle erkennbar sein.

(9) In Personenzugfahrzeugen müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Fahrgäste im Notfall eine Bremsung einleiten können (Notbremsung). Auf Strecken ohne Sicherheitsraum und in Tunneln darf die Betätigung dieser Einrichtungen außerhalb von Haltestellen erst am nächsten Bahnsteig zum Halt führen.

§ 37

Antrieb

Fahrmotoren, Getriebe und sonstige Bauteile zur Kraftübertragung müssen unter Berücksichtigung der Streckenverhältnisse, der Zugzusammensetzungen und der Fahrgeschwindigkeiten für die größten betrieblich vorkommenden Antriebs- und Bremskräfte bemessen sein. Dabei sind insbesondere die Beanspruchungen

1. beim generatorischen Bremsen,
2. beim Schleudern sowie Überbremsen,
3. bei stoßartigen Änderungen der Fahrleitungsspannung zu beachten.

§ 38

Fahrsteuerung

(1) Die Steuerung von Antrieben und Bremsen muß so gebaut sein, daß

1. Bremsbefehle gegenüber Fahrbefehlen vorrangig ausgeführt werden,
2. Antriebskräfte und Bremskräfte sich mit möglichst geringem Ruck ändern,
3. bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer die Ausführung der Bremsbefehle überwacht wird.

(2) Personenzugfahrzeuge müssen eine Sicherheitsfahrerschaltung haben, die bei Ausfall des Fahrzeugführers eine Bremsung bis zum Stillstand bewirkt.

(3) Personenzugfahrzeuge, die auf Strecken mit Zugsicherungsanlagen nach § 22 betrieben werden, müssen mit den diese ergänzenden Zugsicherungseinrichtungen ausgerüstet sein.

§ 39

Stromabnehmer und Schleifer

(1) Stromabnehmer und Fahrleitungsanlagen müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß der Strom bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit zuverlässig abgenommen werden kann; dies gilt für Schleifer entsprechend.

(2) Schleifer müssen so gebaut sein, daß sie erst dann vom Nulleiter oder Schutzleiter getrennt werden, wenn die zugehörigen Stromabnehmer von der Fahrleitung abgehoben haben, und daß sie beim Anlegen von Stromabnehmern vor diesen am Nulleiter oder Schutzleiter anliegen.

§ 40

Signaleinrichtungen

(1) Signaleinrichtungen müssen im betriebsbedingt notwendigen Umfang vorhanden und so gebaut sein, daß sie die Zugsignale und das Schutzsignal Sh 5 (Achtungssignal) nach Anlage 4 eindeutig und gut erkennbar abgeben können. Ihre Wirksamkeit darf nicht von der Fahrleitungsspannung abhängig sein.

(2) Bei straßenabhängigen Bahnen müssen die beiden unteren Leuchten des Zugsignals Z 1 (Spitzensignal) Scheinwerfer sein. Sie müssen

1. den Gleisbereich ausreichend beleuchten können,
2. sich gleichzeitig und gleichmäßig abblenden lassen,
3. so befestigt sein, daß sie sich nicht unbeabsichtigt verstellen können.

(3) Bei Fahrzeugen straßenabhängiger Bahnen müssen Geber für das Zugsignal Z 4 (Fahrtrichtungssignal) an beiden Längsseiten mindestens vorn und hinten vorhanden sein.

(4) Für das Zugsignal Z 5 (Warnblinksignal) gilt Absatz 3 entsprechend. Die Warnblinkleuchten eines Fahrzeugs müssen im gleichen Takt blinken.

(5) Die Einschaltung der nichtabgeblendeten Scheinwerfer (Fernlicht) sowie die Funktion der Fahrtrichtungs- und der Warnblink-Signaleinrichtung müssen dem Fahrzeugführer sinnfällig angezeigt werden.

(6) Fahrzeuge straßenabhängiger Bahnen müssen an der Rückseite zwei rote Rückstrahler haben.

(7) Bei Betriebsfahrzeugen ohne eigenen Antrieb sind Geber für Fahrtrichtungssignale und Warnblinksignale entbehrlich, wenn durch andere Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung gesorgt ist.

§ 41

Bahnräumer und Schienenräumer

(1) Fahrzeuge müssen vor dem in Fahrtrichtung ersten Radsatz Bahnräumer oder Schienenräumer haben, die eine durch Hindernisse hervorgerufene Entgleisungsgefahr vermindern. Sie müssen möglichst dicht vor den Rädern angeordnet sein und einen möglichst geringen Abstand von der Schienenoberkante haben.

(2) Bei Fahrzeugen straßenabhängiger Bahnen müssen Bahnräumer oder Schienenräumer auch eine Entgleisungsgefahr vermindern, die durch seitlich auf das Gleis gelangende Hindernisse hervorgerufen werden kann.

(3) Bahnräumer oder Schienenräumer sind entbehrlich, wenn deren Aufgaben andere Einrichtungen des Fahrzeugs mitübernehmen können.

§ 42

Kupplungseinrichtungen

(1) Kupplungseinrichtungen von Fahrzeugen, die im Zugverband betrieben werden sollen, müssen nach Bauart und Abmessung aufeinander abgestimmt sein.

(2) Bei selbsttätigen Kupplungseinrichtungen muß das ordnungsgemäße Einlaufen und Verriegeln der Kupplung erkennbar sein.

§ 43

Türen für den Fahrgastwechsel

(1) Türen müssen so gebaut und angeordnet sein, daß ein zügiger Fahrgastwechsel möglich ist.

(2) Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,65 m haben. Auf jeder Fahrzeugseite muß mindestens eine der Türen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,8 m haben.

(3) Türen müssen Schutzeinrichtungen haben, die verhindern, daß Fahrgäste durch Einklemmen verletzt werden.

(4) Kraftbetätigte, bewegliche Trittstufen dürfen sich nur in Abhängigkeit vom Bewegungsablauf der dazugehörigen Türen bewegen lassen.

(5) In Personenfahrzeugen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die

1. dem Fahrzeugführer anzeigen, daß die Türen geschlossen sind,
2. bei Türen auf beiden Längsseiten ein seitenabhängiges Öffnen zulassen,
3. bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer sicherstellen, daß Züge nur bei geschlossenen Türen anfahren können.

(6) Türen müssen in geschlossener Stellung festgehalten sein. Sie müssen jedoch von Fahrgästen im Notfall geöffnet werden können.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 2 dürfen Türen von Personenfahrzeugen auf Streckenabschnitten ohne Sicherheitsraum von Fahrgästen nicht geöffnet werden können, wenn die Bergung der Fahrgäste im Gefahrenfall auf andere Weise sichergestellt wird.

§ 44

Fahrzeugführerplatz

(1) Der Fahrzeugführerplatz muß so gestaltet sein, daß der Fahrzeugführer den Zug sicher führen kann. Insbesondere müssen ein ausreichendes Sichtfeld sowie Einrichtungen zum Schutz gegen witterungsbedingte Einflüsse und gegen Zugluft vorhanden sein. Behinderungen durch Fahrgäste müssen durch geeignete technische Maßnahmen vermieden sein. Der Fahrzeugführerplatz, insbesondere der Arbeitssitz, muß nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen eingerichtet sein.

(2) Fahrzeugführerplätze müssen so gebaut sein, daß sie im Notfall schnell verlassen werden können.

(3) Fahrzeugführerplätze müssen mit Geschwindigkeitsanzeigern und Fahrschreibern ausgerüstet sein.

(4) An Fahrzeugen straßenabhängiger Bahnen muß im Sichtbereich des Fahrzeugführers mindestens auf der in Fahrtrichtung rechten Seite des Fahrzeugs ein Rückspiegel vorhanden sein.

(5) Für Plätze, die für die Bedienung von Fahrzeugen bei Rangierbewegungen und im Störfall vorgesehen sind, gelten die Absätze 1 bis 4 nur insoweit, wie dies für den vorgesehenen Zweck erforderlich ist.

§ 45

Innenbeleuchtung, Heizung und Lüftung

(1) Fahrgasträume müssen eine ausreichende Innenbeleuchtung haben. Sie darf von Fahrgästen nicht ausgeschaltet werden können.

(2) Durch die Innenbeleuchtung darf die Sicht des Fahrzeugführers nicht erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Trittstufenbereiche von Personenfahrzeugen müssen so ausgeleuchtet werden können, daß die Stufen gut erkennbar sind.

(4) Personenfahrzeuge müssen eine Hilfsbeleuchtung haben, die bei Ausfall der Regelbeleuchtung mindestens die Bereiche von Türen und Notausstiegen ausreichend beleuchtet.

(5) Fahrgasträume und Fahrzeugführerplätze müssen ausreichend beheizt und belüftet werden können.

§ 46

Informationseinrichtungen

(1) Personenfahrzeuge müssen Einrichtungen haben, die

1. an der Stirnseite des Zuges die Linienbezeichnung und den Endpunkt der Linie,
2. an der Einstiegseite die Linienbezeichnung, den Endpunkt der Linie und soweit erforderlich den Linienvverlauf,
3. an der Rückseite des Zuges die Linienbezeichnung,
4. im Fahrgastraum den Streckenplan oder den Linienvverlauf und soweit erforderlich die Linienbezeichnung

anzeigen. Die Anzeigen müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 sind entbehrlich, wenn die entsprechenden Informationen in allen Haltestellen durch Zugzielanzeiger auf den Bahnsteigen gegeben werden.

(3) Personenfahrzeuge müssen Einrichtungen haben

1. zur Ansage der nächsten Haltestelle und sonstiger betrieblicher Hinweise,
2. zur Abgabe und Bestätigung des Haltewunsches, sofern an einzelnen Haltestellen nur bei Bedarf gehalten wird.

(4) Fahrzeuge müssen Einrichtungen für eine Sprechverbindung zwischen Fahrzeugführer und einer Betriebsstelle haben. Notfall-Informationen sollen vorrangig durchgegeben werden können.

(5) Bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer müssen Personenfahrzeuge Einrichtungen für eine Sprechverbindung zwischen Fahrgästen und einer Betriebsstelle haben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 3 sind entbehrlich, wenn Fahrgäste die Ziele der Züge bestimmen. Den Fahrgästen müssen die ihnen zugeordneten Züge deutlich erkennbar sein.

§ 47

Beschriftungen und Sinnbilder

(1) An den Außenseiten der Fahrzeuge müssen vorhanden sein

1. auf den Längsseiten Name und Betriebssitz des Unternehmers oder dessen Geschäftszeichen oder Wappen sowie die Fahrzeugnummer,
2. Betätigungs- und Verhaltenshinweise für Fahrgäste,
3. Zeichen an den Stellen, an denen Hebezeuge ange-setzt werden dürfen,
4. bei Betriebsfahrzeugen Angaben über das zulässige Ladegewicht.

(2) Im Innern von Personenfahrzeugen müssen vorhanden sein

1. Betätigungs- und Verhaltenshinweise für Fahrgäste,
2. Sinnbilder nach Anlage 3 an den Sitzplätzen, die für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern vorzusehen sind,
3. Hinweise auf Einrichtungen und Ausrüstungen für Notfälle.

(3) Beschriftungen und Sinnbilder müssen eindeutig, gut sichtbar und deutlich lesbar sein. Ihre Erkennbarkeit darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt sein.

§ 48

Ausrüstung für Notfälle

(1) Personenfahrzeuge sowie Betriebsfahrzeuge mit eigenem Antrieb müssen mindestens je einen Verbandkasten, einen tragbaren Feuerlöscher und, soweit sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, ein Warndreieck haben.

(2) Bei Fahrzeugen unabhängiger Bahnen kann auf das Mitführen von Verbandkästen verzichtet werden, wenn diese auf den Haltestellen in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Sechster Abschnitt**Betrieb**

§ 49

Fahrordnung

(1) Ein Zug darf einem anderen nur in einem solchen Abstand folgen, daß er auch bei ungünstigen Betriebsverhältnissen, insbesondere bei unvermutetem Halten des vorausfahrenden Zuges, rechtzeitig zum Halten gebracht werden kann. Dieser Abstand muß

1. bei Fahren auf Sicht vom Fahrzeugführer bewirkt werden,
2. bei Fahren auf Zugsicherung durch Zugsicherungsanlagen nach § 22 gewährleistet sein.

(2) Auf Sicht dürfen nicht fahren

1. Züge unabhängiger Bahnen,

2. Züge straßenabhängiger Bahnen

- a) bei Streckenhöchstgeschwindigkeit über 70 km/h,
- b) in Tunneln.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf auf Sicht gefahren werden

1. bei Rangierbewegungen,
2. in kurzen Tunneln straßenabhängiger Bahnen, wenn der Betriebsbremsweg einsehbar ist,
3. bei Betriebsstörungen unter Beachtung von Dienstabweisungen.

(4) Auf zweigleisigen Strecken soll bei Zweirichtungsbetrieb rechts gefahren werden.

(5) Eingleisige Streckenabschnitte dürfen nicht gleichzeitig in beiden Richtungen befahren werden. Dies muß sichergestellt sein

1. bei Fahren auf Sicht durch abhängig geschaltete Fahrsignalanlagen nach § 21 Abs. 3 Nr. 2,
2. bei Fahren auf Zugsicherung durch Zugsicherungsanlagen nach § 22.

Bei vorübergehend eingeleisigem Fahrbetrieb kann diese Forderung auch durch andere Maßnahmen erfüllt werden.

§ 50

Zulässige Geschwindigkeiten

(1) Die für das Streckennetz geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten setzt die Technische Aufsichtsbehörde fest.

(2) Beschränkungen der Streckenhöchstgeschwindigkeit für einzelne Streckenabschnitte sind vom Betriebsleiter nach der Bauart der Fahrzeuge und nach den Streckenverhältnissen sowie aus besonderem Anlaß festzulegen. Über ständige Beschränkungen der Streckenhöchstgeschwindigkeit ist die Technische Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Auf straßenbündigem Bahnkörper darf die für den übrigen Straßenverkehr jeweils geltende Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden.

(4) Folgende Geschwindigkeiten dürfen nicht überschritten werden

1. bei Vorbeifahrt
an Bahnsteigen ohne Halt 40 km/h,
2. beim Befahren gegen die Spitze von nicht
formschlüssig festgelegten Weichen 15 km/h.

§ 51

Signale

(1) Signale müssen in dem Umfang verwendet werden, den die Sicherheit und die betrieblichen Verhältnisse erfordern.

(2) Signale müssen die Formen, Farben und Klangarten nach Anlage 4 haben.

(3) Signale, die Aufträge optisch übermitteln, müssen rechtzeitig sichtbar und eindeutig erkennbar sein. Sie dürfen Verkehrszeichen, Lichtzeichen oder Signale anderer

Verkehrsträger in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen und nicht Anlaß zu Verwechslungen geben.

(4) Ist ein Signal ausgefallen oder kann es nicht eindeutig wahrgenommen werden, ist die Bedeutung anzunehmen, die die größere Sicherheit gewährleistet.

(5) Vorankündigungssignale müssen verwendet werden, wenn wegen der örtlichen Verhältnisse das Hauptsignal nicht im Betriebsbremswegabstand erkennbar ist.

(6) Fahrsignale F 0 (Halt) sind durch Fahrsignale F 4 (Halt zu erwarten) mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf anzukündigen; dies gilt nicht, wenn die Züge am Signalstandort ausnahmslos zu halten haben oder wenn ein Signalwechsel von F 1, F 2 oder F 3 (Fahrt freigegeben) auf F 0 (Halt) innerhalb des Betriebsbremsweges durch den vorbeifahrenden Zug ausgeschlossen wird.

(7) Zugsignale Z 1 (Spitzensignal) und Z 2 (Schlußsignal) sind zu zeigen, wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, insbesondere während der Dämmerung, bei Dunkelheit sowie im Tunnel.

(8) Wird im Regelbetrieb auf Sicht gefahren, sind die Zugsignale Z 3 (Bremsignal), Z 4 (Fahrrichtungssignal) und Z 5 (Warnblinksignal) zu verwenden. Absatz 7 bleibt unberührt.

(9) Änderungen der zulässigen Geschwindigkeit nach unten müssen in betriebsnotwendigem Umfang durch Geschwindigkeitssignale G 2 gekennzeichnet sein.

(10) Sind Geschwindigkeitssignale G 2 wegen der örtlichen Verhältnisse nicht in ausreichender Entfernung erkennbar, müssen Geschwindigkeitssignale G 1 oder Vorankündigungssignal V 2 gezeigt werden.

(11) Werden bei Fahren auf Sicht Weichen, die nicht in Zugsicherungsanlagen eingebunden sind, mit Geschwindigkeiten von mehr als 15 km/h gegen die Spitze befahren, müssen Weichensignale W 11, W 12 oder W 13 gezeigt werden.

(12) Der Übergang vom Fahren auf Zugsicherung zum Fahren auf Sicht muß durch Sondersignal So 2 und der Übergang vom Fahren auf Sicht zum Fahren auf Zugsicherung durch Sondersignal So 1 gekennzeichnet sein.

(13) Außerhalb der Haltestellen und Abstellanlagen sind die Standorte der Hauptsignale durch Sondersignal So 3 oder So 4 zu kennzeichnen.

(14) Am Hauptsignal H 0 (Halt) darf nur bei Kennzeichnung durch das Sondersignal So 4 (Auftragsschild) oder auf besonderen Auftrag vorbeigefahren werden.

(15) Am Fahrsignal F 0 (Halt) darf nach Halt vorbeigefahren werden, wenn eine Störung der Signalanlage erkennbar ist und die Verkehrslage eine Weiterfahrt erlaubt. Dies gilt nicht bei eingeleisigen Streckenabschnitten, die im Zweirichtungsbetrieb befahren werden; die Vorbeifahrt ist dort nur auf besondere Anordnung erlaubt.

(16) Bleibt das Überwachungssignal für den Bahnübergang dunkel, ist vor dem Bahnübergang zu halten. Die Fahrt darf fortgesetzt werden, wenn es die Verkehrslage erlaubt.

(17) Rangieraufträge, die nicht durch technische Verständigungseinrichtungen übermittelt werden, gelten nur, wenn die Signale hörbar und sichtbar aufgenommen wer-

den; das Rangierhalt gilt bereits, wenn es nur hörbar oder nur sichtbar aufgenommen wird.

(18) Signale, die betrieblich keine Bedeutung haben sollen, sind zu beseitigen oder zu verdecken und durch ein weißes Kreuz mit schwarzem Rand zu kennzeichnen.

§ 52

Einsatz von Betriebsbediensteten

(1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge dürfen nur von Betriebsbediensteten bedient werden, die entsprechend unterwiesen und vom Betriebsleiter dazu bestimmt worden sind.

(2) In besonderen Fällen, insbesondere zur Ermittlung der Gebrauchsfähigkeit und bei der Instandhaltung, dürfen Betriebsanlagen und Fahrzeuge auch von unterwiesenen Befugten bedient werden, die dem Unternehmen nicht angehören. Die Verantwortung der Betriebsbediensteten für die Betriebssicherheit bleibt unberührt.

(3) Betriebsanlagen oder Fahrzeuge, die ganz oder teilweise selbsttätig arbeiten oder fernbedient werden, müssen im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse von Betriebsbediensteten auf einwandfreie Funktion überwacht werden.

(4) Über den Dienst der Fahrbediensteten sind Aufzeichnungen zu führen. Sie müssen enthalten

1. Namen der Fahrbediensteten,
2. Dienstbeginn und Dienstende,
3. besondere Vorkommnisse.

§ 53

Besetzen der Züge mit Fahrbediensteten

(1) Jeder Zug muß während der Fahrt mit einem streckenkundigen Fahrzeugführer besetzt sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 brauchen Züge unabhängiger Bahnen nicht mit Fahrzeugführern besetzt zu sein, wenn

1. Anlagen und Einrichtungen für selbsttätigen Fahrbetrieb vorhanden sind, die den Forderungen des § 22 entsprechen und nach § 52 Abs. 3 überwacht werden,
2. regelmäßig überprüft wird, daß der lichte Raum des Gleises von Personen und von sicherungstechnisch nicht erfaßbaren Hindernissen frei ist,
3. zwischen den Fahrgästen und einer Betriebsstelle Sprechmöglichkeit besteht und
4. die Fahrgäste im Notfall unverzüglich geborgen werden können.

(3) Betriebszüge müssen außer mit dem Fahrzeugführer mit mindestens einem weiteren Fahrbediensteten besetzt sein, wenn sie nicht mit einer Sicherheitsfahrschaltung nach § 38 Abs. 2 ausgerüstet sind oder ohne Zugsicherungseinrichtungen nach § 38 Abs. 3 Strecken mit Zugsicherungsanlagen befahren.

(4) Läßt sich ein schadhaft gewordener Zug nicht mehr von der Zugspitze aus führen, ist diese mit einem Fahrbediensteten zu besetzen, der dem Fahrzeugführer über

Sprechfunk oder in anderer Weise Aufträge für die Zugsbewegung gibt und Gefährdete warnt.

§ 54

Fahrbetrieb

(1) Personenzüge dürfen nur abfahren, wenn durch Augenschein oder durch technische Einrichtungen festgestellt ist, daß die Türen für den Fahrgastwechsel geschlossen sind.

(2) Türen dürfen im Regelbetrieb nur in Haltestellen, nur an der Bahnsteigseite und erst bei Halt der Züge zum Fahrgastwechsel freigegeben sein.

(3) Personenzüge dürfen nur so beschleunigt und nur so gebremst werden, daß Fahrgäste nicht mehr als unvermeidbar gefährdet werden.

(4) Haltestellennamen sowie Umsteigemöglichkeiten sind in den Zügen rechtzeitig bekanntzugeben, ausgenommen bei zielreinem Verkehr.

(5) Über Betriebsstörungen von längerer Dauer sollen die Fahrgäste an Haltestellen und in Zügen unterrichtet werden; dabei ist insbesondere auf Ersatzbeförderungen oder Umleitungen hinzuweisen.

(6) Nachrichtentechnische Anlagen und Informationseinrichtungen dürfen nicht zu anderen als betrieblichen Zwecken benutzt werden.

(7) Die Ladung auf Betriebsfahrzeugen ist verkehrssicher unterzubringen. Sie darf über den Fahrzeugumriß nicht hinausragen. Abweichungen sind zulässig, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen worden sind.

(8) Abgestellte Fahrzeuge sind gegen Abrollen und unbefugtes Ingangsetzen zu sichern.

(9) Über die Zusammensetzung und den Einsatz der Züge sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 55

Teilnahme am Straßenverkehr

(1) Auf straßenbündigem Bahnkörper nehmen die Züge am Straßenverkehr teil. Dabei müssen die Fahrzeugführer die sie betreffenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung beachten.

(2) Züge, die am Straßenverkehr teilnehmen, dürfen nicht länger als 75 m sein.

(3) Auf besonderen und unabhängigen Bahnkörpern einschließlich der Bahnübergänge nach § 20 nehmen die Züge nicht am Straßenverkehr teil.

§ 56

Verhalten bei Mängeln an Zügen

(1) Züge mit Sicherheitsmängeln dürfen nicht im Betrieb verbleiben. Bei möglicher Weiterfahrt bis zu einem betrieblich geeigneten Aussetzpunkt sind je nach Art und Schwere der Mängel Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die Fahrgäste sind, wenn es die Umstände erlauben, bis zu einer Haltestelle weiter zu befördern.

(2) Beim Bewegen von Zügen mit schadhafte Bremsen ist die Geschwindigkeit dem verminderten Bremsvermögen anzupassen.

(3) Bei Fahrbetrieb ohne Fahrzeugführer oder auf Strecken ohne Sicherheitsraum müssen betriebliche Vorkehrungen getroffen sein, die eine unverzügliche Bergung der Fahrgäste aus liegendebliebenen Zügen ermöglichen.

§ 57

Instandhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

(1) Die Instandhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge umfaßt Wartung, Inspektionen und Instandsetzungen; sie muß sich mindestens auf die Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann.

(2) Art und Umfang der Wartung und der Inspektionen haben sich nach Bauart und Belastung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge zu richten.

(3) Inspektionen sind planmäßig wiederkehrend innerhalb folgender Fristen durchzuführen

1. Tunnel und Haltestellenbauwerke, sonstige Bahnbauwerke, ausgenommen Erdbauwerke	10 Jahre,
2. Energieversorgungsanlagen	5 Jahre,
3. Brücken	6 Jahre,
4. Fahrleitungsanlagen	5 Jahre,
5. Gleisanlagen	5 Jahre,
6. Zugsicherungsanlagen	5 Jahre,
7. Signalanlagen	5 Jahre,
8. die Betriebssicherheit wesentlich beeinflussende maschinentechnische Anlagen	5 Jahre,
9. Bahnübergänge	2 Jahre,
10. Fahrtreppen und Fahrsteige	1 Jahr,
11. Fahrzeuge, nach Zurücklegung von 500 000 km, spätestens jedoch nach	8 Jahren.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 sind Betriebsanlagen und Fahrzeuge auch nach schweren Unfällen, bei denen Teile beschädigt worden sind, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen können, einer Inspektion zu unterziehen.

(5) Die Technische Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen die Fristen nach Absatz 3 für Betriebsanlagen und Fahrzeuge verlängern. Sie kann bei Betriebsanlagen und Fahrzeugen mit technischen Besonderheiten kürzere Fristen festsetzen.

(6) Über die Wartung und die Inspektionen sind Aufschreibungen zu führen. Den Aufschreibungen sind die für den Bau und die Instandhaltung wesentlichen Unterlagen beizugeben, insbesondere der Abnahmebescheid sowie bei Betriebsanlagen die Unterlagen, die der Bauzustimmung zu Grunde gelegen haben.

(7) Die Aufschreibungen über die Wartung sind bis zur nächsten Inspektion, mindestens jedoch drei Jahre, diejenigen über die Inspektionen bis zur Außerbetriebsetzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge aufzubewahren.

§ 58

Benutzen und Betreten der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

(1) Personen, die nicht Betriebsbedienstete sind, dürfen Betriebsanlagen und Fahrzeuge, soweit sie nicht dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen, nicht betreten oder sonst benutzen. Sie dürfen besondere und unabhängige Bahnkörper nur an den dafür bestimmten Stellen überqueren.

(2) Vertreter der Technischen Aufsichtsbehörde und sonstige Personen, die mit der Ausübung von Hoheitsrechten beauftragt sind, sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes oder Auftrages Betriebsanlagen und Fahrzeuge zu betreten. Sie müssen sich ausweisen können.

(3) Die Technische Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde Unternehmern des Personenverkehrs die Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse des Linienverkehrs gestatten. Die Sicherheit des Bahnbetriebes darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 59

Betriebsgefährdende Handlungen

(1) Es ist verboten, Betriebsanlagen oder Fahrzeuge zu beschädigen, ihre Einrichtungen mißbräuchlich zu betätigen, Fahrthindernisse zu errichten oder andere betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt, Außentüren oder Einrichtungen zur Notbremsung von Fahrzeugen mißbräuchlich zu betätigen sowie in Nichtraucher-Fahrgasträumen zu rauchen.

Siebenter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 60

Prüfung der Bauunterlagen für Betriebsanlagen

(1) Mit dem Bau von Betriebsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung der Bauunterlagen durch die Technische Aufsichtsbehörde ergeben hat, daß die Vorschriften dieser Verordnung beachtet sind, und wenn der Unternehmer vom Ergebnis dieser Prüfung durch einen Planfeststellungsbeschluß oder einen Zustimmungsbescheid nach Absatz 3 unterrichtet worden ist.

(2) Von der Prüfung freigestellt sind Betriebsanlagen von sicherheitstechnisch untergeordneter Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Anlagen, für die Festigkeitsberechnungen, Lichttraumberechnungen oder andere Sicherheitsnachweise nicht erforderlich sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde.

(3) Die Technische Aufsichtsbehörde erteilt über das Ergebnis der Prüfung einen Zustimmungsbescheid, wenn

1. im Falle des § 28 Abs. 2 oder 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes eine Planfeststellung unterbleibt oder

2. die Prüfung der Bauunterlagen nicht bereits im Rahmen einer nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlichen Genehmigung oder Planfeststellung erfolgt ist.

(4) Neben dem Zustimmungsbescheid bleiben die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen unberührt; die Technische Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß der Unternehmer diese Genehmigungen vorlegt.

(5) Die Bauunterlagen müssen die für die Prüfung erforderlichen Darstellungen enthalten. Dazu gehören insbesondere Ausführungszeichnungen, Baustoffangaben, Lastannahmen sowie sonstige, für die Beurteilung der Sicherheit wesentliche Beschreibungen und Berechnungen.

(6) Ist der Träger des Vorhabens ein anderer als der Unternehmer (§ 3 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes), dürfen die Bauunterlagen nur im Einvernehmen mit dem Unternehmer vorgelegt werden, soweit dessen Belange berührt werden; im Zweifelsfall entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde.

(7) Die Betriebsanlagen dürfen außer in Fällen des Absatzes 2 nur nach den geprüften Bauunterlagen gebaut werden. Soll von ihnen abgewichen werden, sind die Unterlagen zu ergänzen und der Technischen Aufsichtsbehörde erneut vorzulegen; die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Für Betriebsanlagen, die serienmäßig nach denselben Bauunterlagen gebaut werden, genügt die Vorlage vereinfachter Bauunterlagen, wenn die Technische Aufsichtsbehörde eine Typzustimmung erteilt hat.

(9) Der Zustimmungsbescheid tritt außer Kraft, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung mit der Ausführung wesentlicher Baumaßnahmen nicht begonnen oder die Bauausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.

(10) Für Anlagen des Unternehmers, die nicht dem Betrieb dienen, aber die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigen können (sonstige Anlagen), gelten die Absätze 1 bis 9 über das Verfahren sowie die §§ 61 und 62 über die Aufsicht über den Bau von Betriebsanlagen und die Abnahme entsprechend. Bestehen Zweifel, ob eine sonstige Anlage die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigen kann, entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde.

§ 61

Aufsicht über den Bau von Betriebsanlagen

(1) Die Technische Aufsichtsbehörde beaufsichtigt den Bau von Betriebsanlagen. Sie kann sich dabei auf Stichproben beschränken. Sie kann verlangen, daß Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten rechtzeitig angezeigt werden.

(2) Die Aufsicht umfaßt insbesondere Feststellungen über

1. die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung,
2. die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile,

3. die ausreichende Sicherung des durch den Bau berührten Fahrbetriebes.

(3) Den mit der Aufsicht Beauftragten ist Zutritt zur Baustelle sowie Einblick in die für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 62

Abnahme

(1) Neue oder geänderte Betriebsanlagen und Fahrzeuge dürfen außer zur Ermittlung der Gebrauchsfähigkeit nur in Betrieb genommen werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde sie abgenommen hat. Dies gilt nicht für Änderungen, die sich nicht auf die Betriebssicherheit auswirken; im Zweifelsfall entscheidet die Technische Aufsichtsbehörde. § 37 des Personenbeförderungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Zur Abnahme gehören die durch Messungen, Funktionsprüfungen oder andere Kontrollen getroffenen Feststellungen, daß die Betriebsanlage oder das Fahrzeug mit den geprüften Bauunterlagen übereinstimmt und betriebssicher ist.

(3) Über die Ergebnisse der Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Der Unternehmer hat die Abnahme bei der Technischen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Die Abnahme von Fahrzeugen ist zu beantragen, sobald die Bauentwürfe vorliegen; dem Antrag sind Bauunterlagen nach § 60 Abs. 5 beizufügen.

(5) Wird die Abnahme von Fahrzeugen beantragt, die serienmäßig nach denselben Bauunterlagen gebaut werden, brauchen diese Unterlagen nur beim Antrag auf Abnahme des ersten Fahrzeugs der Serie vorgelegt zu werden.

(6) Nach vollzogener Abnahme erteilt die Technische Aufsichtsbehörde dem Unternehmer einen Abnahmebescheid. Die Technische Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß Abnahmenachweise, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sind, vom Unternehmer vorgelegt werden.

(7) Sind die Feststellungen nach Absatz 2 hinsichtlich der Betriebssicherheit getroffen, darf die Betriebsanlage oder das Fahrzeug vor Erteilung des Abnahmebescheides vorläufig in Betrieb genommen werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt hat.

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 63

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 3 einen Betriebsleiter oder einen Stellvertreter nicht bestellt,
2. entgegen § 60 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1, mit dem Bau von Betriebsanlagen oder sonstigen Anlagen beginnt,
3. entgegen § 62 Abs. 1 Satz 1 neue oder geänderte Betriebsanlagen oder Fahrzeuge vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt.

Nummer 2 gilt für den anderen Träger eines Vorhabens (§ 3 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes) entsprechend.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Person, die nicht Betriebsbedienstete ist, entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 Betriebsanlagen oder Fahrzeuge betritt oder sonst benutzt,
2. als Fahrgast entgegen § 59 Abs. 2 Außentüren oder Einrichtungen zur Notbremsung von Fahrzeugen betätigt oder in Nichtraucher-Fahrgasträumen raucht.

§ 64

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 65

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428), außer Kraft.

(3) Werden in dieser Verordnung an den Bau von Betriebsanlagen oder Fahrzeugen andere Anforderungen als nach dem bisherigen Recht gestellt, brauchen bestehende oder im Bau befindliche Betriebsanlagen oder Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung nicht angepaßt zu werden. Die Technische Aufsichtsbehörde kann eine Anpassung verlangen, wenn die Sicherheit dies erfordert.

(4) Abweichend von Absatz 3 müssen bestehende oder im Bau befindliche Betriebsanlagen oder Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung spätestens zu folgenden Zeitpunkten entsprechen

1. Signalanlagen eingleisiger Streckenabschnitte (§ 21 Abs. 3 Nr. 2) spätestens bis zum 1. Januar 1990;
2. technische Sicherungen von Bahnübergängen (§ 20 Abs. 4), Ausstattung von Haltestellen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2) und Sprechverbindungen (§ 46 Abs. 4 Satz 1) spätestens bis zum 1. Januar 1992;
3. Weichenstelleinrichtungen (§ 17 Abs. 8) und Notbremseinrichtungen (§ 36 Abs. 9 Satz 2) spätestens bis zum 1. Januar 1996.

Bonn, den 11. Dezember 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Die Anlagen 1 bis 4

werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft**

Vom 11. Dezember 1987

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister der Finanzen und
 - des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird vom Bundesminister für Verkehr,
- jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1205), geändert durch die Verordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 902 wird gestrichen und folgende neue Nummern werden eingefügt:

	„Zeugnis über die Eignung von Tankschiffen zur Beförderung gefährlicher Güter als Massengut	§ 11 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung See, Kapitel VII Regel 10 der Anlage zum Übereinkommen von 1974	5 3	—
902	Erstausfertigung bis 1 600 BRT/BRZ über 1 600 BRT/BRZ über 8 000 BRT/BRZ über 20 000 BRT/BRZ			1 000,— 1 600,— 2 000,— 3 000,—
903	Erneuerung			50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 902
	Zeugnis über die Eignung von Tankschiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut	§ 11 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung See, Kapitel III Regel 13 der Anlage zum Übereinkommen von 1974	5 3	
904	Erstausfertigung			Gebühr nach Nummer 902
905	Erneuerung			50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 902
906	Ersatzausfertigung oder Änderung von Zeugnissen, Genehmigungen, Bescheinigungen oder Zulassungen nach Abschnitt I“.			60,—

- b) Bei der laufenden Nummer 1009 werden die bisherigen Angaben in der Spalte Rechtsgrundlagen durch die Worte „§ 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung“ ersetzt.

c) Nach der laufenden Nummer 1010 werden folgende neue Nummern eingefügt:

„1011	Vorläufige Bewertung von Chemikalien, die noch nicht den einzelnen Stoffgruppen zugeordnet sind	Anlage II Regel 3 Abs. 4 des Übereinkommens von 1973/78	7	300,- bis 3 000,-
1012	Bestätigung der ordnungsgemäßen Abgabe von Ladungsresten	Anlage II Regel 8 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens von 1973/78	7	500,- bis 3 000,-
1013	Befreiung von den Bestimmungen zur Abgabe von Ladungsresten oder Bestätigung alternativer Maßnahmen zum Vorwaschen von Ladungstanks	Anlage II Regel 8 Abs. 2 b, 5 a, b, 6 b, c, 7 b, c des Übereinkommens von 1973/78	7	250,- bis 2 000,-
1014	Ersatzausfertigung oder Änderung von Zeugnissen“.			60,-

3. Anhang 1 zum Gebührenverzeichnis erhält bis 31. März 1988 die aus Anlage 1 und ab 1. April 1988 die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung.

4. Im Anhang 2 zum Gebührenverzeichnis erhalten die Nummern 2 und 5 folgende Fassung:

„2 Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361)

5 Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961)“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes und § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1987

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Anlage 1
 (zu Artikel 1 Nr. 3)

Anhang 1 zum Gebührenverzeichnis

– Gültig vom 19. Dezember 1987 bis 31. März 1988 –

Bruttoraum- gehalt in Registertonnen oder Brutto- raumzahl	Zu laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses										
	002 DM	003 DM	004 DM	102 ¹⁾ DM	103 ¹⁾ DM	202 ²⁾ DM	203 ²⁾ DM	302 DM	303 DM	502 ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ DM	503 ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾ DM
bis 100	1 755,—	392,60	196,30	8 775,—	526,50	—	—	—	—	2 762,50	305,50
bis 200	1 755,—	392,60	196,30	8 775,—	1 053,—	—	—	—	—	2 762,50	305,50
über 200	1 755,—	392,60	196,30	8 775,—	1 053,—	—	—	—	—	2 762,50	305,50
zuzüglich											
für je 100	188,50	41,60	20,80	936,—	689,—	—	—	—	—	279,50	32,50
über 500	2 320,50	517,40	258,70	11 583,—	3 120,—	1 170,—	130,—	2 431,—	682,50	3 601,—	403,—
zuzüglich											
für je 100	143,—	31,20	15,60	702,—	386,10	70,20	7,80	149,50	41,60	219,70	24,70
über 1 500	3 750,50	829,40	414,70	18 603,—	6 981,—	1 872,—	208,—	3 926,—	1 098,50	5 798,—	650,—
zuzüglich											
für je 100	75,40	16,90	8,45	374,40	145,60	36,40	4,25	80,60	22,75	117,—	13,35
über 7 500	8 274,50	1 843,40	921,70	41 067,—	15 717,—	4 056,—	463,—	8 762,—	2 463,50	12 818,—	1 451,—
zuzüglich											
für je 100	45,50	10,40	5,20	244,40	91,—	23,40	2,60	57,20	15,60	80,60	8,85
über 12 500	10 549,50	2 363,40	1 181,70	53 287,—	20 267,—	5 226,—	593,—	11 622,—	3 243,50	16 848,—	1 893,50
zuzüglich											
für je 100	36,40	8,30	4,15	182,—	68,90	18,20	2,10	44,20	12,35	62,40	7,—
über 25 500	15 281,50	3 442,40	1 721,20	76 947,—	29 224,—	7 592,—	866,—	17 368,—	4 849,—	24 960,—	2 803,50
zuzüglich											
für je 100	18,20	4,15	2,10	—	35,10	9,10	1,05	23,40	6,50	32,50	3,65
über 90 500	27 111,50	6 139,90	3 086,20	—	52 039,—	13 507,—	1 548,50	32 578,—	9 074,—	46 085,—	5 176,—
zuzüglich											
für je 100	9,10	2,10	1,05	—	—	4,55	–,50	13,—	3,90	—	—

¹⁾ Zu lfd. Nr. 102 und 103 = Sind für Fahrgastschiffe die Voraussetzungen des § 12 SchSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 4,5fache erhöht.

²⁾ Zu lfd. Nr. 202 und 203 = Sind die Voraussetzungen des § 12 SchSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 5fache erhöht.

³⁾ Zu lfd. Nr. 502 und 503 = Sind die Voraussetzungen des § 12 SchSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 6,3fache erhöht.

⁴⁾ Zu lfd. Nr. 502 und 503 = Bei Schiffen ohne eigenen Antrieb und ohne unter Schiffssicherheitsgesichtspunkten zu prüfenden Hilfsmaschinen oder Tanks ermäßigen sich die Gebühren auf das 0,5fache.

⁵⁾ Zu lfd. Nr. 502 und 503 = Bei Behördenschiffen ermäßigt sich die Gebühr auf das 0,5fache, wenn die Behörde eine Eigenüberwachung durchführt.

Anlage 2
(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anhang 1 zum Gebührenverzeichnis

– Gültig ab 1. April 1988 –

Bruttoraum- gehalt in Registertonnen oder Brutto- raumzahl	Zu laufenden Nummern des Gebührenverzeichnisses										
	002	003	004	102 ¹⁾	103 ¹⁾	202 ²⁾	203 ²⁾	302	303	502 ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾	503 ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
bis 100	2 018,—	451,50	225,75	10 090,—	605,—	—	—	—	—	3 177,—	351,30
bis 200	2 018,—	451,50	225,75	10 090,—	1 210,—	—	—	—	—	3 177,—	351,30
über 200	2 018,—	451,50	225,75	10 090,—	1 210,—	—	—	—	—	3 177,—	351,30
zuzüglich für je 100	216,80	47,85	23,90	1 076,40	792,35	—	—	—	—	321,40	37,35
über 500	2 668,40	595,05	297,45	13 319,20	3 587,05	1 345,50	149,50	2 795,65	784,90	4 141,20	463,35
zuzüglich für je 100	164,45	35,90	17,95	807,30	444,—	80,75	8,95	171,95	47,85	252,70	28,40
über 1 500	4 312,90	954,05	476,95	21 392,20	8 027,05	2 153,—	239,—	4 515,15	1 263,40	6 668,20	747,35
zuzüglich für je 100	86,70	19,45	9,70	430,55	167,45	41,85	4,90	92,70	26,15	134,55	15,35
über 7 500	9 514,90	2 121,05	1 058,95	47 225,20	18 074,05	4 664,—	533,—	10 077,15	2 832,40	14 741,20	1 668,35
zuzüglich für je 100	52,35	11,95	6,—	281,05	104,65	26,90	3,—	65,80	17,95	92,70	10,20
über 12 500	12 132,40	2 718,55	1 358,95	61 277,70	23 306,55	6 009,—	683,—	13 367,15	3 729,90	19 376,20	2 178,35
zuzüglich für je 100	41,85	9,55	4,75	209,30	79,25	20,95	2,40	50,85	14,20	71,75	8,05
über 25 500	17 572,90	3 960,05	1 976,45	88 486,70	33 609,05	8 732,50	995,—	19 977,65	5 575,90	28 703,70	3 224,85
zuzüglich für je 100	20,95	4,75	2,40	—	40,35	10,45	1,20	26,90	7,50	37,35	4,20
über 90 500	31 190,40	7 047,55	3 536,45	—	59 836,55	15 525,—	1 775,—	37 462,65	10 450,90	52 981,20	5 954,85
zuzüglich für je 100	10,45	2,40	1,20	—	—	5,25	–,60	14,95	4,50	—	—

¹⁾ Zu lfd. Nr. 102 und 103 = Sind für Fahrgastschiffe die Voraussetzungen des § 12 SchSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 4,5fache erhöht.

²⁾ Zu lfd. Nr. 202 und 203 = Sind die Voraussetzungen des § 12 SchSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 5fache erhöht.

³⁾ Zu lfd. Nr. 502 und 503 = Sind die Voraussetzungen des § 12 SchSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 6,3fache erhöht.

⁴⁾ Zu lfd. Nr. 502 und 503 = Bei Schiffen ohne eigenen Antrieb und ohne unter Schiffssicherheitsgesichtspunkten zu prüfenden Hilfsmaschinen oder Tanks ermäßigen sich die Gebühren auf das 0,5fache.

⁵⁾ Zu lfd. Nr. 502 und 503 = Bei Behördenschiffen ermäßigt sich die Gebühr auf das 0,5fache, wenn die Behörde eine Eigenüberwachung durchführt.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Schwefelgehalt
von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff – 3. BImSchV)
(1. ÄndV zur 3. BImSchV)**

Vom 14. Dezember 1987

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), der durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff – 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), geändert durch Artikel 8 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgende Textstelle angefügt:

„Ab 1. März 1988 0,20 vom Hundert des Gewichts.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff, die im Rahmen der Pflichtbevorratung nach dem Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) von dem Erdölbevorratungsverband vor dem 31. Dezember 1987 eingelagert wurden, gilt die Begrenzung des Höchstgehaltes an Schwefelverbindungen auf 0,20 vom Hundert des Gewichts erst ab 1. Juli 1992. Dies gilt auch für die Bestände, die im Rahmen der Berlin-Bevorratung eingelagert sind. Soweit leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff, die nach Satz 1 gelagert sind, anderen überlassen werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Verordnung zur Anpassung mineralölsteuerrechtlicher Vorschriften an den Zolltarif

Vom 15. Dezember 1987

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2142), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Unterpositionen 2707.10 bis 2707.30, 2707.50 und 2707 9911 des Zolltarifs,
2. die Waren der Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999, soweit sie nicht nachweislich aus Kohle hergestellt sind, und die Waren der Position 27.10 des Zolltarifs ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne die Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien unter 95 Gewichts-hundertteilen, die nicht Kraftstoffe sind,
3. die Reinigungsextrakte aus der Unterposition 2713.90 des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C,
4. die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C₅ bis C₁₂ der Unterposition 2901.10 und die Kohlenwasserstoffe der Unterpositionen 2902.20 bis 2902.44 des Zolltarifs,
5. die Flüssiggase aus den Positionen 27.11 und 29.01 des Zolltarifs,
6. Kraftstoffe anderer als der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Positionen und Unterpositionen des

Zolltarifs, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen,

7. die Waren der Unterpositionen 2712.10, 2712.20, 2712 9031 bis 2712 9090 und der Positionen 27.13 und 27.15, ausgenommen Reinigungsextrakte mit einem Tropfpunkt nach DIN 51 801 unter 35 °C, harzartige Rückstände, gebrauchte Bleicherden und Abfallaugen aus der Unterposition 2713.90 des Zolltarifs.

Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes sind der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Zubereitungen aus der Position 27.10 des Zolltarifs, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 Mineralöle sind, die Schmiermittel aus der Position 34.03 und die Heizstoffe aus der Unterposition 3606 9090 mit einem Mineralölgehalt von mehr als 10 Gewichts-hundertteilen und Graphit in öliger Suspension aus der Unterposition 3801 2010 des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zum Zollverkehr abgefertigt werden,
2. die Additives der Unterpositionen 3811.19, 3811.21 und 3811.90 des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager gebracht werden.

Die Waren der Nummer 1 bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird „Nummer 27.07–G“ in „Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999“ geändert.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils „Nummer 27.07–G“ in „Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999“ geändert.
4. In § 8 a Satz 1 wird „Nummer 27.14–B“ in „Unterpositionen 2713.11 und 2713.12“ geändert.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird „Nummer 38.14–B–I–a und B–III“ in „Unterpositionen 3811.19, 3811.21 und 3811.90“ geändert.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden „Nummer 27.10“ in „Position 27.10“ und „Nummer 36.08“ in „Unterposition 3606 9090“ geändert.
 - c) In den Absätzen 7 bis 9 werden jeweils „der Nummer 27.07–G“ in „den Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999“ geändert.
6. In § 14 Abs. 2 Nr. 3 wird „Nummer 27.10 oder Waren der Nummer 36.08“ in „Position 27.10 oder Waren der Unterposition 3606 9090“ geändert.
7. In § 14 a wird „der Nummer 27.07–G“ in „den Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999“ geändert.

Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2197), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
 - c) In dem neuen Absatz 2 wird „Nr. 27.10“ in „Position 27.10“ geändert.
 - d) In dem neuen Absatz 3 wird „Nr. 27.11“ in „Position 27.11“ und „Äthylen, Propylen, Butane, Butylene und Butadiene der Nr. 29.01–A“ in „Butane, Ethylen, Propylen, Butylene und Butadiene der Position 29.01“ geändert.
2. In § 2 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„(1) Leichtöle im Sinne des Gesetzes sind

 1. die rohen Leichtöle der Unterposition 2707 9911 und die Erzeugnisse der Unterpositionen 2707.10 bis 2707.30, 2707.50 und 2902.20 bis 2902.44 des Zolltarifs, ohne die mittelschweren Öle nach Absatz 2 Nr. 1,
 2. die Mineralöle der Unterpositionen 2710 0011 bis 2710 0039 und der Position 29.01, die der Zusätzlichen Anmerkung 1 Buchstabe a zu Kapitel 27 des Zolltarifs entsprechen,
 3. Erzeugnisse der Position 27.11 des Zolltarifs, deren Anteil an Kohlenwasserstoffen mit 5 oder mehr Kohlenstoffatomen 5 Gewichtshundertteile übersteigt, ausgenommen Erdgas und Methan.

(2) Mittelschwere Öle im Sinne des Gesetzes sind

 1. die Öle der Unterpositionen 2707.10 bis 2707.30 und 2707.50 des Zolltarifs, bei deren Destillation nach ASTM D 86 einschließlich der Destillationsverluste weniger als 90 Raumhundertteile bis 210 °C und mindestens 65 Raumhundertteile bis 250 °C übergehen,
 2. die Mineralöle der Unterpositionen 2710 0041 bis 2710 0059 und der Position 29.01 des Zolltarifs, die der Zusätzlichen Anmerkung 1 Buchstabe d zu Kapitel 27 des Zolltarifs entsprechen.

(3) Schweröle im Sinne des Gesetzes sind die Mineralöle der Unterpositionen 2710 0061 bis 2710 0099 des Zolltarifs.“
3. In § 4 wird „Nr. 27.07 G“ in „Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999“ geändert.
4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Mineralöl in einem der in der Zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstaben a bis d, g bis k oder m bis o zu Kapitel 27 des Zolltarifs genannten Verfahren bearbeitet wird,“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Schmieröle oder andere Schweröle der Unterpositionen 2710 0091 bis 2710 0099 oder Mineralöle der Positionen 27.12, 27.13 oder 27.15 des Zolltarifs gewonnen oder bearbeitet oder neben der Herstellung abgegeben werden.“
5. In § 17 Abs. 1 wird „Vorschrift 1 Buchstabe F“ in „Anmerkung 1 Buchstabe f“ geändert.
6. In § 34 Abs. 3 wird „Nummer 5 Buchstaben e, f und I der Zusätzlichen Vorschriften“ in „der Zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstaben e, f und I“ geändert.
7. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Nummern 34.03, 38.18 und 38.19 P und X“ in „Positionen 34.03, 38.14 und 38.19 und der Unterpositionen 3801 2010 und 3823 9099“ geändert.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird „Nummer 27.10“ in „Position 27.10“ geändert.
8. Die Anlage zu § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der lfd. Nr. 2 Spalte 2 wird „Tarifstelle 27.10 A III a)“ in „Unterpositionen 2710 0021 und 2710 0025“ geändert.
 - b) In der lfd. Nr. 3 Spalte 2 wird „Tarifstelle 27.10 A III a) und entsprechende Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B“ in „Unterpositionen 2710 0021 und 2710 0025 und entsprechende Erzeugnisse der Unterpositionen 2707.10 bis 2707.30 und 2707.50“ geändert.
 - c) In der lfd. Nr. 4 Spalte 2 wird „Nummer 29.01“ in „Positionen 29.01 und 29.02“ geändert.
 - d) In der lfd. Nr. 7 Spalte 2 wird „Tarifstelle 27.07 G“ in „Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999“ geändert.

- e) In der lfd. Nr. 9 Spalte 2 wird „Tarifstelle 27.07 G des Zolltarifs und Reinigungsextrakte der Tarifstelle 27.14 C“ in „Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 und Reinigungsextrakte der Unterposition 2713.90“ geändert.
- f) In der lfd. Nr. 10 Spalte 2 wird „der Tarifstelle 27.07 G“ in „den Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999“ geändert.
- g) In der lfd. Nr. 11 Spalte 2 wird „Tarifstelle 27.07 G und Reinigungsextrakte der Tarifstelle 27.14 C“ in „Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999 und Reinigungsextrakte der Unterposition 2713.90“ geändert.
- h) In der lfd. Nr. 12 Spalte 2 wird „Tarifstelle 27.14 B“ in „Unterpositionen 2713.11 und 2713.12“ geändert.

Artikel 3

In § 1 Abs. 1 der Heizölkennzeichnungsverordnung vom 1. April 1976 (BGBl. I S. 873), geändert durch die Verordnung vom 28. April 1986 (BGBl. I S. 708), wird „der Nummer 27.07 G“ in „den Unterpositionen 2707.91, 2707 9991 und 2707 9999“ geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mineralölsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1987

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Vierunddreißigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(34. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 15. Dezember 1987

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 3 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) und Absatz 3 geändert gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5 a jeweils in Verbindung mit Abs. 2 a und 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 3 Buchstabe d geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 2 a eingefügt gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) sowie Nummer 5 a und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 47 a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind Kraftfahrzeuge, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab erstmals in den Verkehr kommen und die

1. im Fahrzeugschein als schadstoffarm gekennzeichnet sind oder
2. als den Anforderungen der Anlagen XXIII oder XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügend ausgewiesen sind oder
3. im Fahrzeugschein als bedingt schadstoffarm der Stufe C gekennzeichnet sind und die Anforderungen der Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllen,

nach 24 Monaten der ersten Abgassonderuntersuchung zu unterziehen.

(2) Für bereits im Verkehr befindliche Kraftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 ist die nächste Abgassonderunter-

suchung im Jahre 1989 in dem Monat fällig, der durch die am Kraftfahrzeug angebrachte Plakette nach Anlage IX a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angezeigt ist. Dies gilt nur, wenn auf Antrag des Halters bis zum 30. Juni 1988 oder bis zum Ablauf der Gültigkeit der angebrachten Plakette von einer nach § 47 a Abs. 4 oder Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stelle eine entsprechende neue Plakette angebracht worden ist.

(3) Für die Kraftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, die nach vorübergehender Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebsetzung ab Inkrafttreten dieser Verordnung wieder in den Verkehr kommen, ist die nächste Abgassonderuntersuchung im Jahre 1989 in dem Monat fällig, der dem Monat der Wiederzulassung entspricht, sofern nicht nach Absatz 1 die Abgassonderuntersuchung zu einem späteren Zeitpunkt fällig ist. Die Zulassungsstelle teilt eine entsprechende Plakette nach Anlage IX a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu.

§ 2

Dem § 1 der Zweiunddreißigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1464) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nur, wenn der Halter eine am vorderen Kennzeichen vorhandene Plakette nach Anlage IX a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bis zum 30. Juni 1988 entfernt hat.“

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. § 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft. Bis zu den vorgenannten Zeitpunkten nach § 1 zugeteilte Plaketten behalten ihre Gültigkeit.

Bonn, den 15. Dezember 1987

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Wilhelm Knittel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Clemens Stroetmann

Erste Verordnung zur Änderung der Rückgewährquote-Berechnungsverordnung

Vom 15. Dezember 1987

Auf Grund des § 81 c Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 81 c Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 378) wird verordnet:

Artikel 1

Die Rückgewährquote-Berechnungsverordnung vom 28. März 1984 (BGBl. I S. 496) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „Zeile 01 der Nachweisung 190“ durch die Angabe „Zeile 1 Spalte 1 der Nachweisung 211“, die Angabe „Zeile 02 der Nachweisung 190“ durch die Angabe „Zeile 2 Spalte 1 der Nachweisung 211“ und die Angabe „Zeilen 09 und 10 der Nachweisung 190“ durch die Angabe „Zeilen 9 Spalte 1 und 10 Spalte 1 der Nachweisung 211“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Angabe „Zeile 14 der Nachweisung 194“ durch die Angabe „Zeile 16 Spalte 1 der Nachweisung 215 Seite 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Zeile 09 der Nachweisung 194“ durch die Angabe „Zeile 11 Spalte 1 der Nachweisung 215 Seite 1“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei der Berechnung der rechnungsmäßigen Zinsen auf die Deckungsrückstellung (Zeile 10 Spalte 1 der Nachweisung 215 Seite 1) Beträge, die aus Erträgen des Anlagestocks der fondsgebundenen Lebensversicherung stammen, unberücksichtigt bleiben und, soweit der Jahresmittelwert der Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer (noch nicht fällige Ansprüche – Zeile 3 Spalte 2 des Formblatts 100 Seite 3) den Jahresmittelwert der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Zeile 10 Spalte 1 des Formblatts 100 Seite 5) übersteigt, rechnungsmäßige Zinsen für diesen Differenzbetrag hinzugerechnet werden. Der Jahresmittelwert ist das arithmetische Mittel aus den Beträgen am Ende des Vorjahres und am Ende des Geschäftsjahres.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Zeile 210 des Formblatts 150“ durch die Angabe „Zeile 11 Spalte 3 des Formblatts 200 Seite 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als Aufwendungen für Beitragsrückerstattung gelten auch die auf die Direktgutschrift von Überschußanteilen entfallenden Aufwendungen (Zeile 17 Spalte 4 des Formblatts 200 Seite 4).“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Nettokapitalerträge ergeben sich aus Zeile 9 Spalte 4 des Formblatts 200 Seite 2, wobei darin enthaltene Erträge und Aufwendungen des Anlagestocks der fondsgebundenen Lebensversicherung unberücksichtigt bleiben.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der mittlere Zinsträger ist das arithmetische Mittel aus den Zinsträgern am Ende des Vorjahres und am Ende des Geschäftsjahres. Der Zinsträger setzt sich zusammen aus den versicherungstechnischen Bruttorekstellungen für das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft (Zeile 12 Spalte 3 des Formblatts 100 Seite 5) zuzüglich der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (Zeile 3 Spalte 3 des Formblatts 100 Seite 6) und vermindert um die Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer (noch nicht fällige Ansprüche – Zeile 3 Spalte 2 des Formblatts 100 Seite 3), wobei diese Forderungen jedoch höchstens in Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Zeile 10 Spalte 1 des Formblatts 100 Seite 5) abzugsfähig sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1987

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen
Prof. Dr. Angerer

Bekanntmachung
von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
Vom 9. Dezember 1987

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 147), durch Beschluß vom 3. Dezember 1987 wie folgt geändert:

1. § 107 wird um folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Die Beratung über eine Beschlußempfehlung ist an Fristen nicht gebunden. Sie soll frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Vorlage (§ 75 Abs. 1 Buchstabe h) beginnen. Ist die Beschlußempfehlung noch nicht verteilt, wird sie verlesen.

(4) Vor der Konstituierung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann der Präsident dem Bundestag in Immunitätsangelegenheiten unmittelbar eine Beschlußempfehlung vorlegen.“

2. Der „Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages“ gemäß Anlage 6 (BGBl. 1980 I S. 1264) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 des Beschlusses wird um folgenden vierten Absatz ergänzt:

„Ist zu Beginn einer Wahlperiode die Fortsetzung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des Bundestages zu genehmigen, gegen das der vorhergehende Bundestag die Durchführung dieses Strafverfahrens bereits genehmigt hat, kann im Wege der Vorentscheidung verfahren werden.“

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. Ist der Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme gegen ein Mitglied des Bundestages genehmigt, ist der Präsident beauftragt, die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, daß beim Vollzug der Zwangsmaßnahme ein anderes Mitglied des Bundestages und – falls die Vollstreckung in Räumen des Bundestages erfolgen soll – ein zusätzlicher Vertreter des Präsidenten anwesend sind; das Mitglied des Bundestages benennt der Präsident im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Fraktion des Mitgliedes des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist.

6. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann im Wege der Vorentscheidung das Verlangen des Bundestages auf Aussetzung eines Verfahrens gemäß Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes herbeiführen.“

c) Nummer 5 wird Nummer 7.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Der Präsident des Deutschen Bundestages
Dr. Jenninger

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 9. Dezember 1987

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) wird die Anordnung über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 26. Januar 1968 (BGBl. I S. 121) wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I werden die Buchstaben e bis g wie folgt gefaßt und die folgenden Buchstaben h bis k angefügt:

- „e) dem Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
- f) dem Präsidenten des Bundesamtes für Zivilschutz,
- g) den Leitern der Grenzschutzverwaltungen,
- h) den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,
- i) dem Direktor der Grenzschutzdirektion,
- k) dem Kommandeur der Grenzschutzschule.“

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1987

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
6. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3349/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2468/72 zur Festlegung der Sammelzentren und der Bearbeitungs- und Lagerzentren für die Intervention auf dem Roh-tabaksektor	L 317/31	7. 11. 87
6. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3350/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	L 317/33	7. 11. 87
6. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3351/87 der Kommission über eine Maßnahme zugunsten des nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 versandten spanischen Maises	L 317/34	7. 11. 87
6. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3352/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der aufgrund der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien erteilten Lizenzen	L 317/35	7. 11. 87
6. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3353/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2640/87 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von besonderem Getreide	L 317/36	7. 11. 87
9. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3360/87 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Trauben-moste	L 320/5	10. 11. 87
9. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 des Rates über Sondermaßnahmen für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69	L 323/2	13. 11. 87
12. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3395/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Griechenland auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 323/10	13. 11. 87
Andere Vorschriften		
9. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3363/87 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 320/8	10. 11. 87
9. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3366/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 96/85 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Pentaerythritol mit Ursprung in Kanada	L 321/1	11. 11. 87
9. 11. 87 Verordnung (EWG) Nr. 3367/87 des Rates über die Anwendung der Kombinierten Nomenklatur auf die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 321/3	11. 11. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,01 DM (5,91 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,81 DM.

Preis des Anlagebandes: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
9. 11. 87	Verordnung (EWG) Nr. 3390/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2195/81 über ein Sonderprogramm zur Entwässerung in den benachteiligten Gebieten Westirlands	L 323/1	13. 11. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1864/87 des Rates vom 25. Juni 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88) (ABI. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987)	L 326/32	17. 11. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1865/87 des Rates vom 25. Juni 1987 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1987/88) (ABI. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987)	L 327/30	18. 11. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1975/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und der Anbaugebiete für die Ernte 1987 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/86 (ABI. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987)	L 327/30	18. 11. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3497/87 der Kommission vom 20. November 1987 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2791/87 (ABI. Nr. L 330 vom 21. 11. 1987)	L 338/38	28. 11. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2502/87 der Kommission vom 31. Juli 1987 zur Festsetzung der Erträge für Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (ABI. Nr. L 237 vom 20. 8. 1987)	L 340/35	2. 12. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987)	L 341/38	3. 12. 87
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2352/87 der Kommission vom 31. Juli 1987 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1987/88 (ABI. Nr. L 213 vom 4. 8. 1987)	L 344/14	8. 12. 87